

# 1955

## Bundesministerium für Finanzen.

Geschäftszahl  217.708-34/55/	Vorzahl 217.316/55 un.m. l.b.	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk  <b>TERMIN !</b> =====
	Nachzahlen  225.034/56	
Miterledigte Zahlen	Bezugszahlen	

Gegenstand Note des BM.f. Justiz vom 18. November 1955, Zl. 66.908/55, betreffend VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin- Morzin auf ein Gemälde durch den Bescheid des BMF vom 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55	Frist  11.12.1956	zu betreiben am
		neue Frist

Zur Einsicht vor <del>Gegenstands-</del> Abfertigung, Hinterlegung Finanzprokurator Eing. 19. DEZ 1955 "Gesehen!" Finanzprokurator. Wien, am 21. Dezember 1955, 64.177 i. A.: Morzin	Vor Hinterlegung: Abteilung 34 (Lie) ✓ zur Entnahme einer Gleichschrift der Gegenschrift. Hinterlegen v. Gleichschrift entnommen
---	--

Als Folge der Staatentrennung des Jahres 1918 und  
mehrerer in der Familie Czernin eingetretener Todesfälle  
kam es zu einer langwierigen Auseinandersetzung hin-  
sichtlich der in Wien verwahrten Czernin'schen Gemälde-  
galerie in Wien, die ein "integrierender Bestandteil"  
des Gräflich Czernin'schen Realfideikommisses in Böhmen  
gewesen war. Im Jahre 1933 kam es zwischen Eugen und Jaromir  
Czernin zu einem Übereinkommen, das folgenden Inhalt  
hatte:

" Es wird die Aufhebung des Fideikommissbandes  
angesucht und erwirkt werden. In der Auflösung wird er-  
wirkt werden, dass Graf Eugen Czernin die gesamten  
Kunstbestände, ausgenommen das Bild Jan van Vermeer,

Geschäftszeichen	Reing. _____
Grundzahl 20 0232	Vergl. _____
34 / 55	Begl. _____
	Best. _____

zu freiem Eigentum erhält; das genannte Bild von Vermeer erhält Graf Jaromir Czernin zur freien Verfügung und behufs Verkauf desselben. Von dem Verkaufserlöse gibt er ein Fünftel (20%) ab an Graf Eugen Czernin."

Jaromir Czernin bemühte sich nun, das Bild zu verkaufen und das ausführliche Leistungsverzeichnis, das sein damaliger/Wiener Vertreter RA.Dr.Ernst Egger anlässlich der klagsweisen Geltendmachung seiner Honorarnote (S 50.000.-- für Vertretung in der Zeit vom 7.12.1931 bis 22.8.1941) dem Landesgerichte für ZRS Wien zu G.Z. 19 Cg 356/52 vorgelegt hatte, zeigt deutlich, welchen *Umfang* ~~Kreise~~ diese Bemühungen Jaromir Czernins annahmen, daß mit einer ganzen Reihe von Personen verhandelt wurde und auch Mitglieder der seinerzeit regierenden Familie sich für die Vermittlung dieser Transaktion einsetzten. (Der Gerichtsakt ist abgeschlossen.)

Weiter bemühte sich Jaromir Czernin bzw. sein obgenannter Vertreter, die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild zu erhalten, da er ja nur in diesem Falle damit rechnen konnte, einen Preis von mindestens 1 Million Dollar zu erhalten, der ihm angeblich geboten worden war. Die Bemühungen wurden nicht nur bei den zuständigen Amtsstellen, d.i. dem Bundesdenkmalamt-bzw. Zentralstelle für Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht- und dem Bundesministerium für Unterricht selbst, ange-  
*mehrfach*  
setzt, sondern auch beim Bundesminister ~~selbst~~ sowie bei Bundeskanzler Dr.Schuschnigg. Die diesbezüglichen Eintragungen in der Kostennote Dris.Egger finden durch die entsprechenden Akten der vorgenannten Dienststellen ihre Bestätigung und Ergänzung. Diese Bemühungen wurden auch nach der Besetzung Österreichs fortgesetzt (auch die diesbezüglichen Akten der entsprechenden reichs-deutschen Behörden, deren Namen mehrmals gewechselt wurden, sind abgeschlossen) und schienen schliesslich von einem Erfolg gekrönt zu sein, da es gelungen war, einen Kaufvertrag mit dem Tabakindustriellen Reemtsma / abzuschliessen, wobei der Kaufpreis mit 2 Millionen RM festgesetzt wurde, so dass sich für Jaromir Czernin nach Abzug der 10%igen Vermittlungsprovision ein Reinerlös von 1,800.000.-- RM ergeben hätteh.

Nur noch ein Hindernis schien zu überwinden, nämlich die Ausfuhrsperrre für die "Ostmark", da ja die seinerzeitigen Gesetze in Geltung verblieben und überdies mit Bescheid vom 7.10.1938, Zl. 3.320/DSCH/1938, die Sammlung - einschliesslich des Vermeer-Bildes - als Einheit mit dem Hause, in dem sie untergebracht war, deklariert worden war.

Die mit der Kunstverwaltung befassten österreichischen Dienststellen bemühten sich nun, das Bild für Wien oder wenigstens für die "Ostmark" zu retten. Von der Verkäuferseite hingegen wurden Generalfeldmarschall Göring und Gauleiter Bürckel für die Sache interessiert, die die Freigabe des Bildes bereits angeordnet hatten. (Den Akten der beiden vorerwähnten Behörden ebenso wie dem Leistungsverzeichnis Dris.Egger ist zu entnehmen, welche Bemühungen seitens Jaromir Czernins unternommen wurden, <sup>novem</sup> um die Freilassung des Bildes zu erwirken.) Der in diesem Sinne verfasste Akt war bereits fertig und bedurfte nur noch der Approbation, als - sozusagen in letzter Minute - am 30. Dezember 1939 ein Telegramm des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Dr. Lammers einlangte, in dem es u. a. heisst:

"Der Führer wünscht, dass das Bild in der Galerie verbleibt und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt wird."

Nach zähem Feilschen um den Kaufpreis, den Jaromir Czernin so festgesetzt haben wollte, dass ihm mindestens ebenso viel verbleibt, wie beim Verkauf an Reemtsma, nämlich 1,800.000.-- RM, kam es schliesslich zu einem Verkauf an Adolf Hitler, dem das Bild bereits im Spätherbst 1939 in München gezeigt worden war, der aber <sup>von</sup> einem Kauf abgesehen hatte, weil die Forderungen Jaromir Czernins ihm zu hoch waren. Lammers

Da die Vertreter Adolf Hitlers bei den neuerlichen Verhandlungen im Jahre 1940 erklärten <sup>hatt</sup>, über eine Barzahlung von 1,650.000.-- RM nicht hinausgehen zu können (zuerst war ein Betrag von 1 1/2 Millionen genannt worden) wurde den Forderungen des Verkäufers in der Weise Rechnung getragen, dass ihm bei den Erbgebühren ein starker Abstrich

1. Einlageblatt !

1. Einlageblatt zu Zl. 217.708-34/55

zugebilligt wurde. Näheren Aufschluß über diese Verhandlungen gibt der Akt des seinerzeitigen OFP Wien S 3836 B - S 3837 B, Registratur 19667.

Da aber Jaromir Czernin noch immer nicht befriedigt war, verlangte er von Eugen Czernin, dass dieser auf das ihm vertraglich zukommende 1/5 des Kaufpreises verzichte und sogar darüber hinaus noch einen Beitrag zur Gebührenentrichtung leiste.

Der bar zu entrichtende Kaufpreis gelangte in der aus dem Fideikommissakte ersichtlichen Weise zur Auszahlung und in der Folge zur Anlage (FS I. 5/38, S 209 und folgende).

Am 7. November 1947 stellte Jaromir Czernin einen Rückstellungsantrag nach dem Dritten RStG. (63 Rk 763/47). Da die ersten beiden Instanzen zu seinen Ungunsten entschieden hatten, wurde auch die ORK mit dem Falle befasst, die mit ihrem Erkenntnis vom 14.5.1949, Rkv 190/49, ebenfalls der Ansicht war, daß keine Entziehung vorlag und "der vollkommen unbegründeten, ja als mutwillig zu bezeichnenden Revisionsbeschwerde" den Erfolg versagte.

Jaromir Czernin versuchte sodann auf zivilrechtlichem Wege vor dem Landesgericht Wien sein Ziel zu erreichen, jedoch weder in dem Verfahren 2 Cg 424/50, noch in dem Verfahren 2 Cg 31/51 war ihm ein Erfolg beschieden.

Im Sommer 1951 hat er wieder, und zwar unter 63 Rk 204/51, einen Antrag nach dem Dritten RStG. gestellt, wobei er den Anspruch gegen das Deutsche Reich richtete.

Die RK wies (am 16.3.1953) den Antrag mit der Begründung ab, dass sich dieses Verfahren von dem gegen die Republik Österreich unter 63 Rk 763/47 geführten nur dadurch unterscheidet, dass der Kläger unter Führung neuer Beweise nunmehr das Vorliegen einer Vermögensentziehung und den Erwerb durch das Deutsche Reich zu beweisen suche. Als nun die Finanzprokuratur eine Amtsbestätigung des BMF vorlegte, dass das Bild durch Vermögensverfall des Erwerbers der Republik Österreich verfallen sei, hat

?

./.

Jaromir Czernin diese Bestätigung beim VwGH in Beschwerde gezogen, der jedoch bereits am 29. Mai 1953 (unter Zl. 1054/53-1) diese Beschwerde zurückwies. Weder bei der Rückstellungsoberkommission noch bei der Obersten Rückstellungskommission (Erkenntnis vom 18.12.1953, Rkv 194/53) konnte angesichts dieser klaren Unzuständigkeit der Rückstellungskommissionen ein Erfolg erzielt werden. Im Hinblick auf den Verfall des Vermögens Adolf Hitlers hat der Beschwerdeführer am 23.2.1953 einen - bereits vom 24. September 1952 datierten - Rückstellungsantrag nach dem Zweiten RStG. bei der FLD Wien eingereicht. >

Die Behandlung dieser Angelegenheit war aber vorerst dadurch ~~ver~~hindert, dass die Akten der RK nicht erhältlich waren. Die Finanzprokuratur hat im Laufe des Verfahrens den Antrag gestellt, das Rückstellungsbegehren im Hinblick auf das zur RK 763/47 geführte Verfahren wegen rechtskräftig entschiedener Sache z u r ü c k zuweisen. Nach Anhörung des Rückstellungswerbers hat die FLD mit Bescheid vom 10.7.1954, Zl. VR-V 10.133-21/54, diesen Antrag auch tatsächlich im Sinne der Anregung der Finanzprokuratur zurückgewiesen.

Über die hiegegen eingebrachte Berufung hat das BMF ein eingehendes Ermittlungsverfahren aufgenommen. Hiebei wurden sämtliche vom Rückstellungswerber geführten Zeugen einvernommen, einige sogar zweimal, der Rückstellungswerber selbst wurde eingehend vernommen und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, die Angelegenheit im breitesten Ausmaße darzulegen. Auf die Führung einiger weiterer beantragter Zeugen hat der Rückstellungswerber später selbst verzichtet. Die Erlassung des Bescheides wurde über Bitten des Rückstellungswerbers hinausgeschoben, da dieser in Aussicht stellte, eine weitere Äusserung (des seinerzeitigen Leibphotographen Adolf Hitlers und Kunsthändlers Hoffmann) vorzulegen, wobei die gesetzte Frist mehrmals verlängert wurde.

Das BMF hat in seinem Berufungsbescheid {vom ... w.v....55} den Spruch der ersten Instanz dahingehend abgeändert, dass der Antrag nicht wegen entschiedener Sache

2. Einlageblatt !

2. Einlageblatt zu Zl. 217.708-34/55

zurück - sondern mangels Zutreffens eines Tatbestandes, der eine Entziehung darstellen würde, abgewiesen wurde, womit sich das BMF vollkommen der Rechtsauffassung des Erkenntnisses der ORK vom 14.5.1949, Rkv 190/49 anpasste, mit dem diese ebenfalls zu einer meritorischen Ablehnung des Rückstellungsantrages kam.

Gegen diesen Bescheid hat nun der Rückstellungswerber eine Beschwerde an den VwGH gerichtet und ihn wegen Gesetzwidrigkeit seines Inhaltes zur Gänze angefochten. Er erblickt die Gesetzwidrigkeit in der Tatsache, dass der Berufungsbescheid nicht genügend begründet ist, um seinen Rückstellungsantrag abzuweisen, und weiters in der Tatsache, dass die Rechtsmeinung des BMF über die Frage der Entziehung nicht vereinbar mit den Rückstellungsgesetzen, insbesondere mit dem Zweiten RStG., ist. Er bietet Beweise dafür an, dass

1) das Bild gegen seinen Willen im Zuge der Herrschaft des NS durch einen unfreiwilligen Verkauf an Adolf Hitler aus seinem Besitz entzogen worden ist, und

2) dass der Preis, den er für das Bild erhalten habe, nicht angemessen<sup>genau</sup> sei, woraus sich ergäbe, dass er das Bild nicht verkauft hätte, wenn er durch die damals herrschenden politischen Verhältnisse nicht dazu gezwungen worden wäre.

Er führt im folgenden aus, dass er in der n.s. Zeit unter politischem Drucke stand bzw. begründete Furcht vor dem Regime haben musste und stellt erstmalig die Behauptung auf, er sei im Jahre 1943 vollkommen enteignet und aus der alten Heimat vertrieben worden. In längeren Ausführungen beschäftigt sich sodann die Beschwerde mit der Frage, ob das Bild zu einem angemessenen Preise verkauft werden konnte und behauptet, das Verfahren leide an einem erheblichen Mangel, der als weitere Gesetzwidrigkeit gewertet werden müsse, weil sein Antrag, das Bild auf der Dollar-Basis für das Jahre 1940 schätzen zu lassen, nicht be-

./.

handelt worden sei.

Die Beschwerde wendet sich schließlich gegen den Schluß, den das BMF ~~für~~ aus der Nichtvorlage der Handakten Dris.Egger zieht, daß Jaromir Czernin von allem gewusst haben müsse, was Herr Dr.Egger in seinem Namen getan habe. Es wird weiter ausgeführt, dass die Verkaufsabsichten nur dann einen Sinn gehabt hätten, wenn der Verkäufer Geld in die Hand bekommen hätte, mit dem er etwas hätte anfangen können, und schließt seine Ausführungen mit der Behauptung, dass im Berufungsbescheide Entscheidungen anderer Behörden und Gerichte zwar wörtlich, aber nur mit jenen Stellen geschildert wurden, die geeignet seien, dem Beschwerdeführer zu schaden und seine Person in ein ungünstiges Licht zu setzen. Er halte es nicht für richtig, Zitierungen vorzunehmen, die aus Verfahren genommen werden, die rein rechtlich gesehen mit dem Vorliegenden nichts zu tun hätten, in denen nicht alle Beweise aufgenommen wurden, wie im gegenständlichen Verfahren, so dass die entscheidenden Stellen gar nicht in der Lage gewesen seien, die Sache richtig zu beurteilen. Andererseits gibt er wieder zu, dass eine Wiederholung der Beweise das gleiche Resultat ergeben müsste.

Der Beschwerdeführer vergleicht immer seine Behandlung mit der eines Juden, behauptet, dass der österreichische Adel als solcher verfolgt war, dass er selbst insbesondere auch deswegen vom ersten Tage der Machtergreifung als verfolgt gelten müsse, weil er mit dem seinerzeitigen Bundeskanzler verschwägert gewesen sei und verweist schließlich auf § 98 des Strafgesetzes, wo zur Erfüllung des Tatbestandes nicht nur wirkliche Gewaltanwendung gefordert, sondern ausdrücklich bestimmt wird, daß auch eine Drohung, wenn sie begründete Furcht erregt, den Tatbestand des Verbrechens bilde. Er behauptet schließlich, dass die Vermögensübertragung ohne n.s.Herrschaft niemals zu diesen Bedingungen vorgenommen worden wäre und behauptet, das Bundesministerium für Finanzen habe die Frage, wann jemand als politisch verfolgt gelten muss, rechtlich falsch gelöst und dabei die Rückstellungsgesetze sowohl im Bezug auf Wortlaut wie auch deren Sinn und ratio verletzt.

3. Einlageblatt !

Schreibstelle 2 Zeilen freilassen !

Zu den Ausführungen der Beschwerde erlaubt sich das BMF folgendes auszuführen:

Der Beschwerdeführer will alle Normen, durch die er irgendwie eingeschränkt wird, nicht gelten lassen. So bezeichnete er die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, wodurch die Ausfuhr von Kunstwerken verboten wird, als Entziehung. Ebensowenig war er bereit, die Normen anzuerkennen, die das Verbleiben von Kunstwerken in der "Ostmark" <sup>er</sup>zweckten und bemühte sich, ~~mit~~ mit Hilfe amtsfremder Personen, seine Wünsche durchzusetzen. Aber nicht nur gesetzliche Normen, die immerhin gewisse Ausnahmen vorsehen, will er nicht auf sich angewendet wissen. Auch vertragliche Bestimmungen, die er eingegangen ist, hält er nicht ein, so den Vertrag mit Eugen Czernin vom Jahre 1933. Obwohl in der Zwischenzeit, wie im angefochtenen Bescheide dargestellt, der Wert des Bildes im Verhältnis zum Werte der übrigen Bilder der Galerie enorm gestiegen ist und daher eigentlich hätte erwartet werden können, dass Eugen Czernin nunmehr infolge der geänderten Wertverhältnisse eine andere Verteilung des Kaufpreises verlangt, hielt Jaromir Czernir das Übereinkommen nicht ein, sondern verlangte im Gegenteil, dass <sup>ihm</sup> Eugen Czernin nicht nur das vereinbarte 1/5 überlasse, sondern ausserdem noch eine Zahlung leiste.

Auch die Honorarnote ~~seines~~ RA.Dr.Egger, der ihm durch rund 10 Jahre als Rechtsberater zur Seite stand, und eine doch wohl <sup>als befristete</sup> gering zu bezeichnende <sup>Forderung</sup> Kosten ~~war~~ Vorlegte, hat der Beschwerdeführer nicht beglichen, wiewohl ihm durch die Bezahlung des Kaufpreises genügend Geld zur Verfügung gestanden wäre.

In gleicher Weise scheint der Beschwerdeführer auch die Beschränkungen nicht beachten zu wollen, die für eine Beschwerde an den VwGH gesetzlich vorgeschrieben sind. Dieser ist nicht etwa eine dritte Instanz für Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach dem Ersten und dem Zweiten RStG., sondern er hat gem.Art. 130, B.-VG. nur



über Beschwerden zu erkennen, womit Rechtswidrigkeit von Bescheiden der Verwaltungsbehörden behauptet wird. Eine solche Rechtswidrigkeit hat jedoch der Beschwerdeführer nur insoferne geltend gemacht, als er ganz allgemein behauptet, dass die Rechtsmeinung des BMF über die Frage der Entziehung nicht vereinbar mit den Rückstellungsgesetzen insbesondere mit dem Zweiten RStG. ist, und daß der Berufungsbescheid nicht genügend begründet sei. Die Beschwerde führt insbesondere als neue Tatsache an, daß Jaromir Czernin im Jahre 1943 vollständig enteignet worden sei. Zwar hat er in den verschiedenen Verfahren immer wieder neue Behauptungen aufgestellt, die immer wieder zum Gegenstande weiterer Erhebungen gemacht wurden diese Behauptung in diesem Umfange wurde aber bisher noch nie aufgestellt. Lediglich anlässlich der Einvernahme bei der FLD Wien am 7. Dezember 1954 schilderte Jaromir Czernin, er habe im Jahre 1943 innerhalb 48 Stunden seine Besitz verlassen müssen. Er habe eine Apenage von 2.000. RM monatlich zugestanden bekommen, die ihm jedoch später wieder eingestellt wurden. Es sei ein Telegramm von Henlein vorgelegen, daß er seines sämtlichen Besitzes zu enteignen und Landes zu verweisen sei. Im Jahre 19~~43~~ sei er von der Gestapo verhaftet, in Linz in Haft gehalten aber nach einigen Wochen auf Grund einer Intervention eines Illegalen wieder freigelassen worden. Er sei dann in eine Gastwirtschaft in Graz, die er sich gekauft habe, dienstverpflichtet worden, doch habe man ihm bei der Geschäftsführung allerhand Fallen gestellt.

Nun aber kann ein einfaches Telegramm eines Gauleiter nie einen Vermögensverfall herbeiführen. Ausserdem ist ein Vermögensverfall überhaupt nicht eingetreten, da ja doch der Beschwerdeführer in einem anderen Teile des grossdeutschen Reiches sein Vermögen behalten hat, so dass anscheinend nur ein Gauverbot vorgelegen ist. Gegen eine Verfügung eines Gauleiters, die in Form eines Bescheides zu erlassen gewesen wäre, hätte sodann ein Rechtsmittel eingelegt werden können. Die neue Behauptung über den Verfall des gesamten Vermögens ist also sogar aktenwidrig.

4. Einlageblatt !

4. Einlageblatt zu Zl. 217.708-34/55

Ein bloßes Gauverbot <sup>vielleicht</sup> allerdings wäre begreiflich, ✓  
aller<sup>dings</sup> darin begründet, dass der Rückstellungswerber  
bei der FID selbst angab, dass er nie seine Abneigung  
gegen das n.s.Regime verhehlt und sich über den Hitler-  
gruß lustig gemacht habe. Diesbezügliche Gegenmaßnahmen  
der n.s.Machthaber standen aber in keiner Beziehung zur  
Verässerung des Bildes, die ja bereits in einem viel  
früheren Zeitpunkt, als das anscheinende Gauverbot er-  
folgt sind.

Das BMF hat ausführlichst seine Entscheidung  
begründet. Der VwGH ist, wie er <sup>von nicht abhänger</sup> ~~erst in letzter~~ Zeit wieder  
*nämlich* in seinem Erkenntnis vom 5. Februar 1953, Zl. 581/5272,  
ausgeführt hat, gemäss § 41 Abs. 1 VwGG. bei der Über-  
prüfung der Gesetzmässigkeit eines angefochtenen Beschei-  
des an den von der Behörde angenommenen Sachverhalt  
gebunden. Er kann die im Ermittlungsverfahren der Ver-  
waltungsbehörden erhobenen Beweise nicht selbst würdigen  
die Beweiswürdigung der belangten Behörde vielmehr nur  
hinsichtlich ihrer verfahrensrechtlichen Grundlagen  
und ihrer Schlüssigkeit überprüfen. In dem vorangeführten  
Falle hat der VwGH keinen Verfahrensmangel darin gefunde-  
dass die Behörde von weiteren Ermittlungen abgesehen hat,  
da der Beschwerdeführer, dem wiederholt Gelegenheit  
geboten war, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens  
Stellung zu nehmen, keine weiteren Beweisanbietungen  
gemacht hat.

Auch im vorliegenden Falle ist der Beschwerde-  
führer von jeder einzelnen Phase des Ermittlungsverfahrens  
verständigt worden. Es wurde ihm sogar nach dem Vertreter  
wechsel am 4.1.1955 unter Zl. 171.929-34/55 ausdrücklich  
die Frage gestellt, ob er noch irgendwelche weiteren  
Beweisanträge stelle. Seine diesbezügliche negative Er-  
klärung vom 12.1.1955 wurde am 14.1.1955 unter Zl. 200.581  
34/55 ausdrücklich zur Kenntnis genommen; trotzdem wurde  
noch später diesbezüglichen Wünschen Rechnung getragen.

Wie der VwGH in seinem Erkenntnis vom 8.3.1950,

./.

Zl. 1223/49 (Slg.NF 1295 A) ausgesprochen hat, ist - auch ohne diskriminierende Behandlung - von einer Entziehung dann zu sprechen, wenn im Zusammenhang mit der n.s.Machtübernahme eine Person unter Druck oder Zwang ihre Zustimmung zu einer Vermögensübertragung gegeben hat, ohne dass diese Person politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war.

Das BMF hat unter weitherzigster Auslegung der Bestimmungen der §§ 37 und 43 Abs. 3 AVG der Partei Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zu präzisieren und neue Beweisangebote zu stellen. Einen Anlaß zu einer Schätzung des Bildes für das Jahr 1940 auf Dollarbasis hat das BMF im Sinne der Vorschriften des § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG allerdings nicht für notwendig gehalten, da ja für die damalige Zeit ein Verkauf in Dollar überhaupt nicht in Frage gekommen wäre. Über den Wert in RM hat aber das Fideikommissgericht eine Schätzung angeordnet, die im Fideikommissakte ebenso erliegt, wie eine Schätzung anlässlich des beabsichtigten Verkaufes an Reemtsma.

Wenn Jaromir Czernin tatsächlich den Weitblick gehabt hätte, die künftige Entwicklung vorzusehen, dann hätte er ja keine Verkaufsverhandlungen führen brauchen, sondern nur bei seiner Weigerung bleiben müssen, das Bild zu veräußern und dieses wäre sodann im Rahmen der Galerie in Wien verblieben. Dann allerdings wäre es aber für Jaromir Czernin schwer gewesen, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da er ja doch offenbar Geld für diese Zwecke brauchte.

In diesem Sinne ist wohl auch die Äusserung Hitlers zu verstehen, dass er " so oder so " zu dem Bilde gelangen werde, da er ahnte, dass Jaromir Czernin, der sich schon seit Jahren um den Verkauf des Bildes bemüht hat und angesichts des Abschlusses Deutschlands von der Umwelt bereits einen Versuch einer Veräußerung im Inlande gemacht hat, sich dazu genötigt sehen würde, auch einer anderen Person im Inlande zu verkaufen. Dies hat ja auch die Rückstellungsoberkommission angedeutet, wenn sie in der Begründung ihres Erkenntnisses vom 30.3.1949, Rkb 267/49 darauf hingewiesen hat, dass Jaromir

5. Einlageblatt !

5. Einlageblatt zu Zl. 217.708-34/55

Czernin sich ausrechnete, dass er mit jedem Tage, an dem das Bild unverkauft an der Wand hing, einen Zinsenverlust hatte.

Wenn nun versucht wird, die Glaubwürdigkeit der Aussagen des seinerzeitigen Min.Rates Hermann Habermann damit zu bekämpfen, dass sie den Aussagen der (2<sup>ten</sup>) geschiedenen Gattin Alix Czernin gegenübergestellt und deren Aussagen unter Hinweis darauf ein besonderer Wert beigelegt wird, dass im allgemeinen geschiedene Ehegatten sich nicht sehr freundlich gegenüberstehen, muß darauf verwiesen werden, dass die Aussage M.R. Habermann deswegen als absolut glaubwürdig betrachtet werden musste, weil er keinerlei finanzielle Interessen an einem günstigen Ausgang dieses Verfahrens haben konnte, während Alix Czernin ja schliesslich und endlich doch damit rechnen kann, daß Jaromir Czernin im Falle eines günstigen Ausgangs des Prozesses für sie bzw. ihr Kind irgendwelche Leistungen erbringen könnte.

Auch Dr.Lerche hat möglicherweise finanzielle Interessen an einem günstigen Ausgang des Prozesses. Es wäre durchaus möglich, dass er ebenso wie seinerzeit Dr.Egger und in letzter Zeit die Anwälte des Rückstellungswerbers sein Honorar nicht oder wenigstens nicht in vollem Ausmasse erhalten hat.

Überdies wäre aber das BMF bereit gewesen, die beiden genannten Zeugen (Alix Czernin und Dr.Lerch neuerlich einzuvernehmen, und hat dies ausführlich in seinem Schreiben vom 27.12.1954, Zl. 171.623-34/55, dem neuen Parteienvertreter vorgehalten und ihn um Mitteilung ersucht, wann die beiden Genannten in Wien für eine Einvernahme zur Verfügung stünden. Daraufhin wurde am 12.1.1955 (Zl. 200.632-34/55, miterl. bei Zl. 200.581-34/55) beantragt, lediglich die seinerzeitigen Aussagen herab<sup>zu</sup>ziehen. Ebenso wurde auch der Antrag auf Einvernahme des früheren Staatssekretärs Mühlmann ausdrücklich zurückgezogen (unter

ho. Zl. 171.233-34/54), nachdem der Partei (unter Zl. 170. ~~080~~-34/54 am 11.12.1954) vorgehalten worden war, dass dessen Aussagen nur geeignet wären, eine sofortige Beendigung dieses Verfahrens und die volle Wiederherstellung des mehrfach erwähnten Erkenntnis der ORK zu bewirken.

Überdies zeigt die Beschwerde selbst, dass die Aussagen Mühlmanns unzuverlässig sind, da er ja nur von einem Kaufpreis von 1,500.000.-- RM spricht, also von der endgültigen Regelung anscheinend keine Kenntnis hat. Alle Erörterungen über den Preis aber zeigen dass ja doch bei einem Verkauf eine Spekulationsabsicht vorlag, die durch die spätere Entwicklung nicht verwirklicht wurde.

Es wäre überdies auch interessant zu erfahren, wie sich denn eigentlich der Einschreiter die weitere Entwicklung für den Fall einer Stattgebung des Rückstellungsantrages vorgestellt hat. Eine Ausführbewilligung würde er, wie das Bundesministerium für Unterricht wiederholt erklärt hat, nicht bekommen. Andererseits aber müsste er im Falle einer Rückstellung den seinerzeitigen Kaufpreis voll bezahlen, also nicht nur den Barbetrag von S 1,650.000.--, sondern auch die ihm gewährten Nachlässe an Abgaben. Ausserdem wären die Forderungen von RA. Dr. Michael Stern über 250.000.-- S (siehe 205.031-34/55) und RA. Dr. Viktor Peter Harant über 265.707,90<sup>3</sup>, ferner die verschiedenen anderen Verfahrenskosten zu begleichen. Ausserdem muss ja Jaromir Czernin damit rechnen, dass Eugen Czernin Forderungen gegen ihn erhebt, weil er ihn unter Druck gesetzt hat, auf das ihm vertraglich zugesicherte Fünftel des Kaufpreises zu verzichten.

Auch dieses Vorgehen Jaromir Czernins lässt nicht wahrscheinlich erscheinen, dass er sich politisch verfolgt gefühlt hat. Vielmehr könnte eher angenommen werden, dass er sich als Vertragspartner Adolf Hitlers glaubt, eine entsprechende Position <sup>zu</sup> schaffen zu haben, und diese Position jetzt ausnützte.

6. Einlageblatt !

6. Einlageblatt zu Zl. 217.708-34/55

Wieso Jaromir Czernin sich auf die Aussagen Dris. Gassauer berufen kann, ist nicht ganz verständlich; es ~~wird~~ aber vielleicht noch von Interesse sein, zu hören, welche Antwort Dr. Gassauer auf seine Beschwerde erhalten hat.

Sehr viele Zweifelsfragen wären sicherlich beseitigt worden, wenn Jaromir Czernin sich damit einverstanden erklärt hätte, die Akten Dris Egger zur Verfügung zu stellen. Mögen diese auch umfangreich gewesen sein; in diesem Verfahren waren schon so viel andere Akten beigebracht und durchgearbeitet worden, dass auch diese Arbeit noch geleistet worden wäre, um endlich einmal diesen Rattenschwanz von Prozessen zu einem Ende zu bringen.

Das BMF konnte daher schon aus den Angaben, die im Leistungsverzeichnisse enthalten sind, das zahlreiche Kommissionen im Interesse des Verkaufes des Bildes enthält, zweifelsfrei schliessen, dass Jaromir Czernin von allem gewusst und von Dr. Egger gewissenhaftest auf dem laufenden gehalten worden ist.

Die Beschwerde bemüht sich, einzelne Sätze aus dem umfangreichen Aktenmaterial herauszuziehen und für ihre Zwecke verwenden zu wollen. Sie ~~woll~~ also neuerlich ein formales Beweisverfahren durchführen, wozu aber, wie bereits eingangs erwähnt, das VwGH-Gesetz keine Handhabe gibt.

Das BMF glaubt, auf diese einzelnen Vorwürfe nicht eingehen zu brauchen.

Wohl glaubt aber das BMF darauf verweisen zu müssen, dass der Beschwerdeführer die Stellung des BMF anscheinend völlig mißversteht. Die Republik Österreich als Erwerberin des Bildes infolge des Vermögensverfalles des Ersterwerbers Adolf Hitlers ist als Partei in diesem Verfahren durch die Fin. Prok. vertreten.

Soweit hingegen das BMF in dem vorliegenden Verfahren tätig wird, besorgt <sup>es</sup> die Agenden der Hoheitsverwaltung und hat in dieser Aufgabe niemandem irgendwelch

Gegenbeweise zu liefern. Es handelt sich ~~bei den Ver-~~  
~~fahren nach dem Zweiten RStG.~~, wie der VwGH in seinem  
Erkenntnisse vom 21.12.1950, Zl. 614 und 1089/50  
(Slg.NF 1858/A) ausgeführt hat, bei den Fällen des  
Zweiten RStG. um einen Spezialfall des Dritten RStG.  
mit abweichenden Zuständigkeits- und Verfahrensvor-  
schriften. An Stelle der ORK ist eben in diesem Falle  
letzte Instanz das BMF. Dieses hat in seinem Bescheid  
die gleiche Stellungnahme eingenommen und die Rück-  
stellungsgesetze in gleicher Weise ausgelegt wie die  
ORK. Wenn daher der Berufungswerber die Behauptung  
aufstellt, dass die ho. Rechtsmeinung über die Frage  
der Entziehung nicht vereinbar mit den Rückstellungs-  
gesetzen sei, richtet sich dieser Vorwurf in gleicher  
Weise auch gegen die ORK.

Die Fin.Prok. möchte in dieser Sache auch ihrer-  
seits eine Gegenschrift erstatten; es wurde ihr zur Ver-  
meidung einer Doppelgleisigkeit in Aussicht gestellt, <sup>6</sup>  
das Konzept der ho. Gegenschrift vor Abfertigung  
zur Kenntnis zu bringen. Morgen läuft die Frist für die  
~~Frist für die Einbringung der Gegenschrift und Vorlage~~  
der Akten ab. Wiederholt ist bereits um Fristerstreckung  
angesucht worden und stets hat der VwGH im kurzen Wege  
mitgeteilt, dass eine derartige Fristerstreckung ge-  
setzlich nicht vorgesehen sei, dass jedoch ohnedies <sup>auch</sup> nac  
der Frist eingebrachte Mitteilungen zu berücksichtigen  
seien.

Das Geschäftsstück wird schon vor Abfertigung der  
Fin.Prok. mit der Bitte vorgeschrieben, <sup>es</sup> ehestens -  
jedenfalls aber noch im Laufe dieses Jahres - wieder  
anher zurückzuleiten.

Es hätte zu ergehen:

I.

B.w.v.

Zur dg. Verfügung vom 13. Oktober 1955, Zl.  
2476/55-1, erlaubt sich das BMF, die Akten des Ver-  
waltungsverfahrens erster und zweiter Instanz sowie

7. Einlageblatt !

*[in andern Fällen]*

7. Einlageblatt zu Zl. 217.708-34/55

die in diesem Verfahren verwendeten Beiakten  
vorzulegen, und erstattet folgende

G e g e n s c h r i f t :

[Als Folge ..... aus Sachverhalt und Votum  
..... ORK.]

Das BMF stellt sohin den

A n t r a g

die Beschwerde gegen den ho. Berufungsbescheid {vom  
...w.v..../55} als unbegründet  
abzuweisen.

II.

An das

Landesgericht für Zivilrechtssachen  
Wien, Abteilung 8,

W i e n , I. ,  
Schmerlingplatz 11.

B.w.v.

Der mit do. Zuschrift vom 8.11.1955, Gesch. Zl.  
Hc 1964/55, vorgelegte Akt 19 Cg 356/52 wird u.e.  
dem VwGH zu der <sup>unter</sup> dort anhängigen Verwaltungsgerichts-  
hofbeschwerde Zl. 2476/55 ~~+~~ übermittle[t]. Die Rück-  
sendung erfolgt nach Beendigung des Verfahrens vor  
dem VwGH.

Das BMF verweist auf das Rundschreiben des  
Oberlandesgerichtspräsidenten vom 16.7.1953, Jv 8746-  
17a/53, und bemerkt hierzu, dass der Verwaltungsgericht-  
hof noch immer nicht alle ihm im Jahre 1951 zugekomme-  
nen Beschwerden erledigt hat, so dass die Rücksendung  
der Akten erst nach geraumer Zeit erfolgen kann.)

./.



Betreibungen der Rücksendung an das BMF wollen daher im Interesse der Verwaltungsökonomie vermieden werden

III.

An das

Landesgericht für Zivilrechtssachen  
Wien, Abteilung 80,

W i e n , I . ,  
Schmerlingplatz

B.w.v.

Die mit do. Zuschrift vom 5.11.1955 vorgelegten Akten (2 Cg 31/51) und (Cg 424/50, Hc 1954-1955/5) werden u.e. ....wie Erl. II ..... werden.

IV.

An das

Oberlandesgericht Wien,  
Fideikommissionat *Wtl 4*

W i e n , I .

B.w.v.

Die mit do. Zuschrift vom 8.11.1955, (FS I 5/38-131, Wien-Mittel) "Fideikommission Graf Czernin Primogenitur", FS 5/38 und F 1/29, werden u.e. .... aus Erl. II ..... werde

V.

An die

Oberstaatsanwaltschaft  
Innsbruck,

I n n s b r u c k .

B.w.v.

Die mit do. Zuschrift vom 19. November 1955, Zl. 3231/55, vorgelegten Akten 63 Rk 763/47 und der FLD Wien Zl. (19.667) werden u.e. .... aus Erl. I ..... übermittelt.

8. Einlageblatt !

8. Einlageblatt zu Zl. 217.708-34/55

Die Rückstellungskommission beim Zivillandesgericht Wien und die FLD Wien werden von dieser Übersendung u.e. verständigt.

VI.

An die

✓ Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien,

W i e n , V . .  
Mittersteig 25.

B.w.v. >

Der am 7.11.1955 vorgelegte Akt Zl. 63 Rk 204/51 und der von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck am 19. September 1955 übermittelte Akt 63 Rk 763/47 werden <u.e. .... wie Erl. II .... werden.>

VII.

An die

✓ Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs- und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n , I . .  
Schottenring 14.

B.w.v. >

Die von der ./ am 15.11.1955 unter Zl. VR 10.10 vorgelegten 52/55/Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien sowie der von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck übermittelte do. Akt 19.667 werden <u.e. .... wie II .... übermittelt.>

VIII.

An das

✓ Bundesministerium für Unterricht,

W i e n , I . .  
Minoritenplatz 5.

B.w.v. >

Die mit do. Note vom 15.11.1955, Zl. 97893-II/675 vorgelegten Akten werden <u.e. .... wie Erl. II .... übermittelt.>

./.

Eine Abschrift der ho. Gegenschrift liegt  
zum do. Amtsgebrauch bei. Die Rücksendung der Akten  
erfolgt nach Entscheidung des Verwaltungsgerichts-  
hofes; hiezu wird bemerkt, dass ..... wie Erl. II  
..... kann.

IX.  
An das

Bundesdenkmalamt,

W i e n , I .

B.w.v.

Die mit do. Zuschrift vom 15.11.1955, Zl.  
8047/55, vorgelegten Akten werden u.e. .... wie Erl.  
VIII..... kann.

17. Dezember 1955.

Kanzlei:

2 Ausfertigungen der Erl. I sind  
e.h. zu unterfertigen und dem VwGH  
zu übermitteln; anschliessen die in  
den beiliegenden Aktenverzeichnissen  
I und II verzeichneten Akten, ferner die  
Beilagen aus Zl. 216.781, 216.930, 216.799,  
216.896, 217.195, 217.316, 217.184-34/55  
und 217.134-34/55!

deren Originale anzuschliessen  
sind,

Bei Erl. VIII anschliessen 1 Ausfertigung von  
Erl. I

3 weitere Durchschläge von I verbleiben  
in Akt I

Kl/Pi

Ministerium für Finanzen

Zl. 217.708-34/55

Beschwerde gegen die Abweisung eines Rückstellungs-  
suches des Jaromir Czernin-Morzin auf ein Gemälde durch  
Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom  
1955, Zl. 213.470-34/55.

An die

Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und  
das Burgenland, Dienststelle für Vermögenssicherungs-  
und Rückstellungsangelegenheiten,

W i e n I.  
Schottenring 14.

Die von der Finanzlandesdirektion am 15.11.1955 unter  
.. VR 10.168.52/55 vorgelegten Akten des Oberfinanzpräsidenten  
.. sowie der von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck übermit-  
telt do. Akt 19.667 werden u.e. dem Verwaltungsgerichtshof zu der  
ort unter Zl. 2476/55 anhängigen Verwaltungsgerichtshofbeschwerde  
vermittelt.

17. Dezember 1955.

für den Bundesminister:

Dr. Klein.

zur Ausfertigung:

*W V 30.6.56*  
*5.1.56*

Finanz- Landes- direktion für Wien, Nieder- österreich und Bur- genland	Eing. 30. XII 1955
VR-V 10191-57/55	Beil. ....

*10191/55*  
*30.6.56*  
*N. Reindinger*

Zl. 217.708-34/55

VwGH-Beschwerde gegen die Abweisung eines Rückstellungsanspruches des Jaromir Czernin-Morsin auf ein Gemälde durch den Bescheid des Bundesministeriums für Finanzen vom 26.8.1955, Zl. 215.470-34/55.

In der Zeit vom 7.12.1931 bis 22.8.1941 dem Landesgericht für Wien Wien an G.L. 15 im 356/32 anhängig hatte, zeigt deutlich, welchen Umfang diese Forderungen Jaromir Czernin-Morsin, den Verwaltungsgerichtshof in Wien I, der selbstamt regierenden Familie sich für die Verwicklung dieser Angelegenheiten einsetzten. (Der Gerichtsakt ist angehängt.)

Zur dg. Verfügung vom 13. Oktober 1955, Zl. 2476/55-1, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, die Akten des des Verwaltungsverfahrens erster und zweiter Instanz sowie die in diesem Verfahren verwendeten Befakten vorzulegen, und erstattet folgende

**Gegenschrift**

Als Folge der Staatentrennung des Jahres 1918 und mehrerer in der Familie Czernin eingetretener Todesfälle kam es zu einer langwierigen Auseinandersetzung hinsichtlich der in Wien vererbten Czernin'schen Gemäldegalerie, die ein "integrierender Bestandteil" des Graflich Czernin'schen Realfideikommisses in Böhmen gewesen war. Im Jahre 1953 kam es zwischen Eugen und Jaromir Czernin zu einem Übereinkommen, das folgenden Inhalt hatte:

"Es wird die Aufhebung des Fideikommissabandes angesucht und erwirkt werden. In der Auflösung wird erwirkt werden, das Graf Eugen Czernin die gesamten Kunstbestände, ausgenommen das Bild Jan van Vermeer, zu freiem Eigentum erhält; das genannte Bild von Vermeer erhält Graf Jaromir Czernin zur freien Verfügung und behufs Verkauf desselben. Von dem Verkaufserlös gibt er ein Fünftel (20 %) ab an Graf Eugen Czernin." Jaromir Czernin bemühte sich nun, das Bild zu verkaufen und das ausführliche Leistungsverzeichnis, das sein damaliger

./.

7.12.1931, Zl. 3720/227/1931, die Bewilligung - einschließlich  
Wiener Vertreter RA, Dr. Ernst Egger anlässlich der klärenden  
Geltendmachung seiner Honorarnote (S. 50.000.-- für Vertretung  
in der Zeit von 7.12.1931 bis 22.8.1941) dem Landesgerichte  
für ZRS Wien zu G.z. 19 Gg 356/52 vorgelegt hatte, zeigt deut-  
lich, welchen Umfang diese Bemühungen Jaromir Czernin annahm,  
daß mit einer ganzen Reihe von Personen verhandelt wurde und  
auch Mitglieder der seinerzeit regierenden Familie sich für  
die Vermittlung dieser Transaktion einsetzten. (Der Gerichtsakt  
ist angeschlossen.)

Weiters bemühte sich Jaromir Czernin bzw. sein obgenannter  
Vertreter, die Ausfuhrbewilligung für dieses Bild zu erhalten,  
da er ja nur in diesem Falle damit rechnen konnte, einen Preis  
von mindestens 1 Million Dollar zu erhalten, der ihm angeblich  
geboten worden war. Die Bemühungen wurden nicht nur bei den  
zuständigen Amtsstellen, d.h. dem Bundesdenkmalamt bzw. Zentral-  
stelle für Denkmalschutz im Bundesministerium für Unterricht -  
und dem Bundesministerium für Unterricht selbst, angesetzt,  
sondern auch beim Bundesminister persönlich sowie bei Bundes-  
kanzler Dr. Schuschnigg. Die diesbezüglichen Eintragungen in  
der Kostennote Dr. Egger finden durch die entsprechenden  
Akten der vorgenannten Dienststellen ihre Bestätigung und Er-  
gänzung. Diese Bemühungen wurden auch nach der Besetzung Öster-  
reichs fortgesetzt (auch die diesbezüglichen Akten der entspre-  
chenden reichsadaptierten Behörden, deren Namen mehrmals gewechselt  
wurden, sind angeschlossen) und schienen schließlich von einem  
Erfolg gekrönt zu sein, da es gelungen war, einen Kaufvertrag  
mit dem Tabakindustriellen Reestama abzuschließen, wobei der  
Kaufpreis mit 2 Millionen RM festgesetzt wurde, so daß sich  
für Jaromir Czernin nach Abzug der 10 %igen Vermittlungsprovision  
ein Reinerlös von 1.800.000.-- RM ergeben hätte.

Nur noch ein Hindernis schien zu überwinden, nämlich  
die Ausfuhrsperrung für die "Ostmark", da ja die seinerzeitigen  
Gesetze in Geltung verblieben und überdies mit Bescheid vom

7.10.1938, Zl. 3320/DSCH/1938, die Sammlung - einschließlich des Vermeer-Bildes - als Einheit mit dem Hause, in dem sie untergebracht war, deklariert worden war.

Die mit der Kunstverwaltung befaßten österreichischen Dienststellen bemühten sich nun, das Bild für Wien oder wenigstens für die "Ostmark" zu retten. Von der Verkäuferseite hingegen wurden Generalfeldmarschall Göring und Goebbels, Bunker für die Sache interessiert, die die Freigabe des Bildes bereits angeordnet hatten. (Den Akten der beiden vorerwähnten Behörden ebenso wie dem Leistungsverzeichnis Drieberger ist zu entnehmen, welche Bemühungen seitens Jaromir Czernin unternommen worden waren, um die Freilassung des Bildes zu erwirken.) Der in diesem Sinne verfaßte Akt war bereits fertig und bedurfte nur noch der Approbation, als in den sozusagen in letzter Minute - am 30. Dezember 1939 ein Telegramm des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei der Dr. Lammers einlangte, in dem es u.a. heißt: "Der Führer wünscht, daß das Bild in der Galerie verbleibt und ohne seine persönliche Genehmigung über das Bild nicht verfügt wird."

Nach zähen Feilschen um den Kaufpreis, den Jaromir Czernin so festgesetzt haben wollte, daß ihm mindestens ebenso viel verbleibt, wie beim Verkauf an Reemtsma, nämlich 1,800.000.- RM, kam es schließlich zu einem Verkauf, an Adolf Hitler, dem das Bild bereits im Spätherbst 1939 in München gezeigt worden war, der aber damals von einem Kauf abgesehen hatte, weil die Forderungen Jaromir Czernins ihm zu hoch waren.

Da die Vertreter Adolf Hitlers bei den neuerlichen Verhandlungen im Jahre 1940 erklärt hatten, über eine Barzahlung von 1,650.000.- RM nicht hinausgehen zu können (zuerst war ein Betrag von 1 1/2 Millionen genannt worden), wurde den Forderungen des Verkäufers in der Weise Rechnung getragen, daß ihm bei den Erbgebühren ein starker Abstrich

./.

zugewilligt wurde. Näheren Aufschluss über diese Verhandlungen gibt der Akt des selbsterzittigen ÖPP Wien 2 3836 B, - 3 3837 B, Registratur 19667. 1953 unter Zl. 1054/53-1 diese Bescheid aber Jaromir Czernin noch immer nicht befriedigt war, verlangte er von Eugen Charnin, daß dieser auf dem ihm vertraglich anzubehaltenden 1/5 des Kaufpreises verzichte und sogar darüber hinaus noch einen Beitrag zur Gebührentrennung leistete. In Hinblick auf den Verfall des Vermögens Adolf Dertbar zu entrichten der Kaufpreis gelangte in dem aus dem Fideikommissakte ersichtlichen Weise zur Auszahlung und in der Folge zur Anlage (PS I. 5/38, S. 209 und folgende). Am 7. November 1947 stellte Jaromir Czernin einen Rückstellungsantrag nach dem Dritten RStG. (63 Rk 763/47). Da die ersten beiden Instanzen zu seinen Ungunsten entschieden hatten, wurde auch die ORK mit dem Falle befaßt; die mit ihrem Erkenntnis vom 14.5.1949, Rkv 190/49, ebenfalls der Ansicht war, daß keine Entziehung vorlag und "der vollkommen unbegründeten, ja als unwillig zu bezeichnenden Revisionsbeschwerde" den Erfolg versagte. Hat die Finanzlandesdirektion mit Jaromir Czernin versuchte, abzuhandeln auf zivilrechtlichem Wege vor dem Landesgericht Wien sein Ziel zu erreichen, jedoch weder in dem Verfahren 2 Cg 424/50, noch in dem Verfahren 2 Cg 31/51 war ihm ein Erfolg beschieden. In Sommer 1951 hat er wieder, und zwar unter 63 Rk 204/51, einen Antrag nach dem Dritten RStG. gestellt, wobei er den Anspruch gegen das Deutsche Reich richtete. Die RKL wies am 16.3.1953 den Antrag mit der Begründung ab, daß nicht dieses Verfahren von dem gegen die Republik Österreich unter 63 Rk 763/47 geführten nur dadurch unterscheidet, daß der Kläger unter Führung neuer Beweise zunehmen das Vorliegen einer Vermögensentziehung und den Erwerb durch das Deutsche Reich zu beweisen suche. Als nun die Finanzprokuratoratsbestätigung des Bundesministeriums für Finanzen vorlegte, daß das Bild durch Vermögensverfall des Erwerbers der Republik Österreich, wobei die restliche Masse ebenfalls veräußert wurde.



Osterreich verfallen sei, hat Jaromir Czernin diese Bestätigung beim Verwaltungsgerichtshof in Beschwerde gezogen, der jedoch bereits am 29. Mai 1953 unter Zl. 1054/53-1 diese Beschwerde zurückwies. Weder bei der Rückstellungsoberkommission noch bei der Obersten Rückstellungskommission (Erkenntnis vom 18.12.1953, Rkv 194/53) konnte angesichts dieser klaren Unzuständigkeit der Rückstellungskommissionen ein Erfolg erzielt werden. Im Hinblick auf den Verfall des Vermögens Adolf Hitlers hat der Beschwerdeführer am 23.2.1953 einen - bereits vom 24. September 1952 datierten - Rückstellungsantrag nach dem Zweiten RStG. bei der Finanzlandesdirektion Wien eingereicht.

Die Behandlung dieser Angelegenheit war aber vorerst dadurch behindert, daß die Akten der RK nicht erhältlich waren. Die Finanzprokurator hat im Laufe des Verfahrens den Antrag gestellt, das Rückstellungsbegehren im Hinblick auf das zu 63 RK 763/47 geführte Verfahren wegen rechtskräftig entschiedener Sache zurück zuweisen. Nach Anhörung des Rückstellungswerbers hat die Finanzlandesdirektion mit Bescheid vom 10.7.1954, Zl. VB-V 10.133-21/54, diesen Antrag auch tatsächlich im Sinne der Anregung der Finanzprokurator zurückgewiesen.

Über die hiegegen eingebrachte Berufung hat das Bundesministerium für Finanzen ein eingehendes Ermittlungsverfahren aufgenommen. Hierbei wurden sämtliche vom Rückstellungswerber geführten Zeugen einvernommen, einige sogar zweimal, der Rückstellungswerber selbst wurde eingehend vernommen und es wurde ihm Gelegenheit gegeben, die Angelegenheit im breitesten Ausmaße darzulegen. Auf die Führung einiger weiterer beantragter Zeugen hat der Rückstellungswerber später selbst verzichtet. Die Erlassung des Bescheides wurde über Bitten des Rückstellungswerbers hinausgeschoben, da dieser in Aussicht stellte, eine weitere Äußerung (des seinerzeitigen Leibphotographen Adolf Hitlers und Kunsthändlers Hoffmann) vorzulegen, wobei die gesetzte Frist mehrmals verlängert wurde.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seinem Berufungsbescheid vom 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55, den Spruch der ersten Instanz dahingehend abgeändert, daß der Antrag nicht wegen entschiedener Sache zurücksondern mangels Zutreffens eines Tatbestandes, der eine Entziehung darstellen würde, abgewiesen wurde, womit sich das Bundesministerium für Finanzen vollkommen der Rechtsauffassung des Erkenntnisses der ORK vom 14.5.1949, Rkv 190/49 anpaßt, mit dem diese ebenfalls zu einer meritorischen Ablehnung des Rückstellungsantrages kam.

Gegen diesen Bescheid hat nun der Rückstellungswerber eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet und ihn wegen Gesetzwidrigkeit seines Inhaltes zur Gänze angefochten. Er erblickt die Gesetzwidrigkeit in der Tatsache, daß der Berufungsbescheid nicht genügend begründet ist, um seinen Rückstellungsantrag abzuweisen, und weiters in der Tatsache, daß die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Finanzen über die Frage der Entziehung nicht vereinbar mit den Rückstellungsgesetzen, insbesondere mit dem Zweiten RStG., ist. Er bietet Beweise dafür an, daß

- 1) das Bild gegen seinen Willen im Zuge der Herrschaft des Nationalsozialismus durch einen unfreiwilligen Verkauf an Adolf Hitler aus seinem Besitz entzogen worden ist, und
- 2) daß der Preis, den er für das Bild erhalten habe, nicht angemessen gewesen sei, woraus sich ergebe, daß er das Bild nicht verkauft hätte, wenn er durch die damals herrschenden politischen Verhältnisse nicht dazu gezwungen worden wäre.

Er führt im folgenden aus, daß er in der nationalsozialistischen Zeit unter politischem Druck stand bzw. begründete Furcht vor dem Regime haben mußte und stellt erstmalig die Behauptung auf, er sei im Jahre 1943 vollkommen enteignet und aus der alten Heimat vertrieben worden.

In längeren Ausführungen beschäftigt sich sodann die Beschwerde mit der Frage, ob das Bild zu einem angemessenen Preise verkauft werden konnte und behauptet, das Verfahren leide an einem erheblichen Mangel, der als weitere Gesetzeswidrigkeit gewertet werden müsse, weil sein Antrag, das Bild auf der Dollar-Basis für das Jahr 1940 schätzen zu lassen, nicht behandelt worden sei.

Die Beschwerde wendet sich schließlich gegen den Schluß, den das Bundesministerium für Finanzen, aus der Nichtverlage der Handakten Dr. Egger zieht, daß Jaromir Czernin von allem gewußt haben müsse, was Herr Dr. Egger in seinem Namen getan habe. Es wird weiter ausgeführt, daß die Verkaufsabsichten nur dann einen Sinn gehabt hätten, wenn der Verkäufer Geld in die Hand bekommen hätte, mit dem er etwas hätte anfangen können, und schließt seine Ausführungen mit der Behauptung, daß im Berufungsbescheide Entscheidungen anderer Behörden und Gerichte zwar wörtlich, aber nur mit jenen Stellen geschildert wurden, die geeignet seien, den Beschwerdeführer zu schaden und seine Person in ein ungünstiges Licht zu setzen. Er halte es nicht für richtig, Zitierungen vorzunehmen, die aus Verfahren genommen werden, die rein rechtlich gesehen mit dem vorliegenden nichts zu tun hätten, in denen nicht alle Beweise aufgenommen wurden wie im gegenständlichen Verfahren, so daß die entscheidenden Stellen gar nicht in der Lage gewesen seien, die Sache richtig zu beurteilen. Andererseits gibt er wieder zu, daß eine Wiederholung der Beweise das gleiche Resultat ergeben müßte.

Der Beschwerdeführer vergleicht immer seine Behandlung mit der eines Juden, behauptet, daß der Österreichische Adel als solcher verfolgt war, daß er selbst insbesondere auch deswegen vom ersten Tage der Machtergreifung als verfolgt gelten müsse, weil er mit dem seinerzeitigen Bundeskanzler verschwägert gewesen sei und verweist schließlich

./.

\*)  
Wichtig auf  
Antikonten Bank  
behörden hinterlegt

auf § 98 des Strafgesetzes, wo zur Erfüllung des Tatbestandes nicht nur wirkliche Gewaltanwendung gefordert, sondern ausdrücklich bestimmt wird, daß auch eine Drohung, wenn sie begründete Furcht erregt, den Tatbestand des Verbrechens bilde. Er behauptet schließlic, daß die Vermögensübertragung ohne nationalsozialistische Herrschaft niemals zu diesen Bedingungen vorgenommen worden wäre und behauptet, das Bundesministerium für Finanzen habe die Frage, wann jemand als politisch verfolgt gelten muß, rechtlich falsch gelöst und dabei die Rückstellungsgesetze sowohl in Bezug auf Wortlaut wie auch deren Sinn und ratio verletzt. Für Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach dem Ersten und dem Zweiten NSStG., sondern er hat gemäß Art. 130, B.-VG.

zu den Ausführungen der Beschwerde erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen folgendes auszuführen:

Der Beschwerdeführer will alle Normen, durch die er irgendwie eingeschränkt wird, nicht gelten lassen. So bezeichnete er die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, wodurch die Ausfuhr von Kunstwerken verboten wird, als Entziehung. Ebensowenig war er bereit, die Normen anzuerkennen, die das Verbleiben von Kunstwerken in der "Ostmark" bezweckten und bemühte sich, mit Hilfe ausfremder Personen, seine Wünsche durchzusetzen. Aber nicht nur gesetzliche Normen, die immerhin gewisse Ausnahmen vorsehen, will er nicht auf sich angewendet wisen. Auch vertragliche Bestimmungen, die er eingegangen ist, hält er nicht ein, so den Vertrag mit Eugen Czernin vom Jahre 1953. Obwohl in der Zwischenzeit, wie in angefochtenen Bescheide dargestellt, der Wert des Bildes im Verhältnis zum Werte der übrigen Bilder der Galerie enorm gestiegen ist und daher eigentlich hätte erwartet werden können, daß Eugen Czernin nunmehr infolge der geänderten Wertverhältnisse eine andere Verteilung des Kaufpreises verlangt, hielt Jaromir Czernin das Übereinkommen nicht ein, sondern verlangte im Gegenteil, daß ihm Eugen Czernin nicht nur das vereinbarte

1/5 überlasse, sondern außerdem noch eine Zahlung leiste.  
Auch die Honorarnote des Rechtsanwaltes Dr. Egger,  
der ihn durch rund 10 Jahre als Rechtsberater zur Seite  
stand, und eine doch wohl als bescheiden zu bezeichnende  
Kostenforderung vorlegte, hat der Beschwerdeführer nicht  
beglichen, wiewohl ihm durch die Bezahlung des Kaufpreises  
genügend Geld zur Verfügung gestanden wäre.

In gleicher Weise scheint der Beschwerdeführer auch die  
Beschränkungen nicht beachten zu wollen, die für eine Be-  
schwerde an den Verwaltungsgerichtshof gesetzlich vorge-  
schrieben sind. Dieser ist nicht etwa eine dritte Instanz  
für Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach dem Kräfte-  
und dem Zweiten RStG., sondern er hat gemäß Art. 130. B.-VG.  
nur über Beschwerden zu erkennen, womit Rechtswidrigkeit  
von Bescheiden der Verwaltungsbehörden behauptet wird.  
Eine solche Rechtswidrigkeit hat jedoch der Beschwerdeführer  
nur insoweit geltend gemacht, als er ganz allgemein be-  
hauptet, daß die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für  
Finanzen über die Frage der Entziehung nicht vereinbar  
mit den Rückstellungsgesetzen insbesondere mit dem Zweiten  
RStG. ist, und daß der Berufungsbescheid nicht genügend  
begründet sei.

Die Beschwerde führt insbesondere als neue Tatsache an,  
daß Jaromir Czernin im Jahre 1943 vollständig enteignet  
worden sei. Zwar hat er in den verschiedenen Verfahren  
immer wieder neue Behauptungen aufgestellt, die immer  
wieder zum Gegenstande weiterer Erhebungen gemacht wurden;  
diese Behauptung in diesem Umfange wurde aber bisher noch  
nie aufgestellt. Lediglich anlässlich der Einvernahme bei  
der Finanzlandesdirektion Wien am 7. Dezember 1954 schil-  
derte Jaromir Czernin, er habe im Jahre 1943 innerhalb  
48 Stunden seinen Besitz verlassen müssen. Er habe eine  
Apanage von 2.000.— RM monatlich zugestanden bekommen,

von der Familie Czernin in Wien gehalten. Er hat

die ihm jedoch später wieder eingestellt worden sei. Es sei ein Telegramm von Henlein vorgelegen, das er seines amtlichen Besitzes zu enteignen und Landes zu verweisen sei. Im Jahre 1944 sei er von der Gestapo verhaftet, in Linz in Haft gehalten, aber nach einigen Wochen auf Grund einer Intervention eines Illegalen wieder freigelassen worden. Er sei dann in eine Gastwirtschaft in Graz, die er sich gekauft habe, dienstverpflichtet worden, doch habe man ihn bei der Geschäftsführung allerhand Fallen gestellt.

Nun aber kann ein einfaches Telegramm eines Gauleiters nie einen Vermögensverfall herbeiführen. Außerdem ist ein Vermögensverfall überhaupt nicht eingetreten, da ja doch der Beschwerdeführer in einem anderen Teile des großdeutschen Reiches sein Vermögen behalten hat, so daß anscheinend nur ein Gauverbot vorgelegen ist. Gegen eine Verfügung eines Gauleiters, die in Form eines Bescheides zu erlassen gewesen wäre, hätte sodarnein Rechtsmittel eingelegt werden können. Die neue Behauptung über den Verfall des gesamten Vermögens ist also sogar aktenwidrig. Ein bloßes Gauverbot vielleicht wäre begründlich, allerdings darin begründet, daß der Rückstellungswerber bei der Finanzlandesdirektion selbst angebe, daß er nie seine Abneigung gegen das nationalsozialistische Regime verhehlt und sich über den Hitlergruß lustig gemacht habe. Diesbezügliche Gegenmaßnahmen der nationalsozialistischen Machthaber standen aber in keiner Beziehung zur Veräußerung des Bildes, die ja bereits in einem viel früheren Zeitpunkte als das anscheinende Gauverbot erfolgt sind.

Das Bundesministerium für Finanzen hat ausführlichst seine Entscheidung begründet. Der Verwaltungsgerichtshof ist, wie der vor nicht allzulanger Zeit wieder, nämlich in seinem Erkenntnisse vom 5. Februar 1953, Zl. 581/52-2, ausgeführt hat, gemäß § 41 Abs. 1 VwGG. bei der Überprüfung der Gesetzmäßigkeit eines angefochtenen Bescheides an den von der Behörde angenommen Sachverhalt gebunden. Er kann

das geltend, da ja ein Bild im Verkauf in

Dollar überhaupt nicht in Frage gekommen wäre. Über den Wert die in Ermittlungsverfahren der Verwaltungsbehörden erhobenen Beweise nicht selbst würdigen, die Beweismäßigkeit der beteiligten Behörde vielmehr nur hinsichtlich ihrer verfahrensrechtlichen Grundlagen und ihrer Schlußtauglichkeit überprüfen. In dem vorangeführten Falle hat der Verwaltungsgerichtshof keinen Verfahrensmangel darin gefunden, daß die Behörde von weiteren Ermittlungen abgesehen hat, da der Beschwerdeführer, dem wiederholt Gelegenheit geboten war, zu den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens Stellung zu nehmen, keine weiteren Beweisangebote gemacht hat. Seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und seinen. Auch in vorliegendem Falle ist der Beschwerdeführer von jeder einzelnen Phase des Ermittlungsverfahrens verständigt worden. Es wurde ihm sogar nach dem Vertreterwechsel am 4.1.1955 unter Zl. 171.929-34/55 ausdrücklich die Frage gestellt, ob er noch irgendwelche weiteren Beweisangebote stelle. Seine diesbezügliche negative Erklärung vom 12.1.1955 wurde am 14.1.1955 unter Zl. 200.581-34/55 ausdrücklich zur Kenntnis genommen; trotzdem wurde noch später diesbezüglichen Einsuchen Rechnung getragen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8.3.1950, Zl. 1223/49 (Slg. NF 1295 4) ausgesprochen hat, ist - auch ohne diskriminierende Behandlung - von einer Entscheidung dann zu sprechen, wenn im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eine Person unter Druck oder Zwang ihre Zustimmung zu einer Vermögensübertragung gegeben hat, ohne daß diese Person politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war.

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter weithergeister Auslegung der Bestimmungen der §§ 37 und 43 Abs. 3 AVG der Partei Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zu präzisieren und neue Beweisangebote zu stellen. Einen Anlaß zu einer Schätzung des Bildes für das Jahr 1940 auf Dollarbasis hat das Bundesministerium für Finanzen im Sinne der Vorschriften des § 39 Abs. 2 letzter Satz AVG allerdings nicht für notwendig gehalten, da ja für die damalige Zeit ein Verkauf in

Dollar überhaupt nicht in Frage gekommen wäre. Über den Wert in RM hat aber das Fideikommissgericht eine Schätzung angeordnet, die im Fideikommissakte ebenso erliegt, wie eine Schätzung anlässlich des beabsichtigten Verkaufes an Recartana.

Wenn Jaromir Czernin tatsächlich den Weitblick gehabt hätte, die künftige Entwicklung voraussehen, dann hätte er ja keine Verkaufsverhandlungen führen brauchen, sondern nur bei seiner Weigerung bleiben müssen, das Bild zu verkaufen und dieses wäre sodann im Rahmen der Galerie in Wien verblieben. Dann allerdings wäre es aber für Jaromir Czernin schwer gehalten gewesen, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen und seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, da er ja doch offenbar Geld für diese Zwecke brauchte.

In diesem Sinne ist wohl auch die Äußerung Hitlers zu verstehen, daß er "so oder so" zu dem Bilde gelangen werde, da er ahnte, daß Jaromir Czernin, der sich schon seit Jahren um den Verkauf des Bildes bemüht und angesichts des Abchlusses Deutschlands von der Umwelt bereits einen Versuch einer Auktion im Inlande gemacht hatte, sich dazu genötigt sehen würde, auch einer anderen Person im Inlande zu verkaufen. Dies hat ja auch die Rückstellungskommission angedeutet, wenn sie in der Begründung ihres Erkenntnisses vom 30.3.1949, Rkb 267/49 darauf hingewiesen hat, daß Jaromir Czernin sich anrechnete, daß er mit jedem Tage, an dem das Bild unverkauft an der Wand hing, einen Zinsverlust hatte.

Wenn nun versucht wird, die Glaubwürdigkeit der Aussage des seinerzeitigen Ministerialrates Hermann Habermann damit zu bekämpfen, daß sie den Aussagen der (Ehemal) geschiedenen Gattin Alix Czernin gegenübergestellt und deren Aussagen unter Hinweis darauf ein besonderer Wert beigelegt wird, daß in allgemeinen geschiedene Ehegatten sich nicht sehr freundlich gegenüberstehen, muß darauf verwiesen werden, daß die Aussage Min. Rat Habermann deswegen als absolut glaubwürdig betrachtet werden mußte, weil er keinerlei finanzielle Interessen an einem günstigen Ausgange dieses Verfahrens haben konnte, während



Es wäre überdies auch interessant zu erfahren, wie  
Alix Czernin ja schließlich und endlich doch damit rechnen  
kann, daß Jaromir Czernin im Falle eines günstigen Ausgangs  
des Prozesses für sie bzw. ihr Kind irgendwelche Leistungen  
erbringen könnte.

Auch Dr. Lerche hat möglicherweise finanzielle Inter-  
essen an einem günstigen Ausgang des Prozesses. Es wäre  
durchaus möglich, daß er ebenso wie seinerzeit Dr. Egger und  
in letzter Zeit die Anwälte des Rückstellungswerbers sein  
Honorar nicht, oder wenigstens nicht in voller Ausschüttung  
hat.

Überdies wäre aber das Bundesministerium für Finanzen  
bereit gewesen, die beiden genannten Zeugen (Alix Czernin und  
Dr. Lerche) neuerlich einzuvernehmen; es hat dies ausführlich  
in seinem Schreiben vom 27.12.1954, Zl. 171.623-34/55, dem  
neuen Parteienvertreter vorgehalten und ihn um Mitteilung  
ersucht, wann die beiden Genannten in Wien für eine Einvernahme  
zur Verfügung stünden. Daraufhin wurde am 12.1.1955 (Zl. 200.632-  
34/55, miterl. bei Zl. 200.581-34/55) beantragt, lediglich  
die seinerseitigen Aussagen heranzuziehen. Ebenso wurde auch  
der Antrag auf Einvernahme des früheren Staatssekretärs  
Mühlmann ausdrücklich zurückgezo-gen (unter ka. Zl. 171.233-  
34/54), nachdem der Partei (unter Zl. 170.086-34/54 am 1.12.  
1954) vorgehalten worden war, daß dessen Aussagen nur geeignet  
wären, eine sofortige Beendigung dieses Verfahrens und die volle  
Wiederherstellung des mehrfach erwähnten Erkenntnisses der  
ORK zu bewirken.

Überdies zeigt die Beschwerde selbst, daß die Aussagen  
Mühlmanns unzuverlässig sind, da er ja nur von einem Kauf-  
preis von 1,500.000.-- RM spricht, also von der endgültigen  
Regelung anscheinend keine Kenntnis hat. Alle Erörterungen  
über den Preis aber zeigen, daß ja doch bei dem Verkauf eine  
Spekulationsabsicht vorlag, die durch die spätere Entwicklung  
nicht verwirklicht wurde.

./.

Es wäre überdies auch interessant zu erfahren, wie sich dann eigentlich der Einschreiter die weitere Entwicklung für den Fall einer Stattgebung des Rückstellungsantrages vorgestellt hat. Eine Ausfuhrbewilligung würde er, wie das Bundesministerium für Unterricht wiederholt erklärt hat, nicht bekommen. Andererseits aber müßte er im Falle einer Rückstellung den seinerzeitigen Kaufpreis voll bezahlen, also nicht nur den Barbetrag von S 1,650.000.--, sondern auch die ihm gewährten Nachlässe an Abgaben. Außerdem wären die Forderungen von Rechtsanwalt Dr. Michael Stern über 250.000.-- S. (siehe 205.031-34/55) und Rechtsanwalt Dr. Viktor Peter Harant über 265.707.90S, ferner die verschiedenen anderen Verfahrenskosten zu begleichen. Außerdem muß ja Jaromir Czernin damit rechnen, daß Eugen Czernin seine Forderungen gegen ihn erhebt, weil er ihn unter Druck gesetzt hat, auf das ihm vertraglich zugesicherte Fünftel des Kaufpreises zu verzichten. Auch würde für die Stellung des auch dieses Vorgehen Jaromir Czernins läßt nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß er sich politisch verfolgt gefühlt hat. Vielmehr könnte eher angenommen werden, daß er glaubte, sich als Vertragspartner Adolf Hitlers eine entsprechende Position geschaffen zu haben, und diese Position jetzt auszunutzen. Wieso Jaromir Czernin sich auf die Aussagen Dr. Gassauer berufen kann, ist nicht ganz verständlich, wird aber vielleicht noch von Interesse sein, zu hören, welche Antwort Dr. Gassauer auf seine Beschwerde erhalten hat. Sehr viele Zweifelsfragen wären bicherlich beseitigt worden, wenn Jaromir Czernin sich damit einverstanden erklärt hätte, die Akten Dr. Egger zur Verfügung zu stellen. Müßen diese auch umfangreich gewesen sein, in diesem Verfahren waren schon so viel andere Akten beschafft und durchgearbeitet worden, daß auch diese

Komm. f. DR  
in H. D. D.  
62 RK 204/31

Arbeit noch geleistet worden wäre, um endlich einmal diesen Rattenschwanz von Prozessen zu einem Ende zu bringen.

Das Bundesministerium für Finanzen konnte daher schon aus den Angaben, die im Leistungsverzeichnisse enthalten sind, das zahlreiche Kommissionen im Interesse des Verkaufes des Bildes enthält, zweifelsfrei schließen, das Jaromir Czernin von allem gewußt und von Dr. Egger gewissenhaftest auf dem laufenden gehalten worden ist.

Die Beschwerde bemüht sich, einzelne Sätze aus dem umfangreichen Aktenmaterial herauszuheben und für ihre Zwecke verwenden zu wollen. Sie will also neuerlich ein formales Beweisverfahren durchführen, wozu aber, wie bereits eingangs erwähnt, das VwGH-Gesetz keine Handhabe gibt.

Das Bundesministerium für Finanzen glaubt, auf diese einzelnen Vorwürfe nicht eingehen zu brauchen.

Wohl glaubt aber das Bundesministerium für Finanzen darauf verweisen zu müssen, das der Beschwerdeführer die Stellung des Bundesministeriums für Finanzen anscheinend völlig mißversteht. Die Republik Österreich als Erwerberin des Bildes - infolge des Vermögensverfalles des Ersterwerbers Adolf Hitler - ist als Partei in diesem Verfahren durch die Finanzprokurator vertreten.

Soweit hingegen das Bundesministerium für Finanzen in dem vorliegenden Verfahren tätig wird, besorgt es die Agenden der Hoheitsverwaltung und hat in dieser Aufgabe niemandem irgendwelche Gegenbeweise zu liefern. Es handelt sich ja, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 21.12. 1950, Zl. 614 und 1089/50 (Slg. NF 1858/A) ausgeführt hat, bei den Fällen des Zweiten RStG. um einen Spezialfall des Dritten RStG. mit abweichenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften. An Stelle der ORK ist eben in diesem Falle letzte Instanz das Bundesministerium für Finanzen. Dieses hat in seinem Bescheid die gleiche Stellungnahme eingenommen und die Rückstellungsgesetze in gleicher Weise ausgelegt

58-34/55

Wie die ORK. Wenn daher der Berufungswerber die Behauptung aufstellt, dass die ho. Rechtsmeinung über die Frage der Entziehung nicht vereinbar mit den Rückstellungsgesetzen sei, richtet sich dieser Vorwurf in gleicher Weise auch gegen die ORK.

Das Bundesministerium für Finanzen stellt schon den Antrag

die Beschwerde gegen den ho. Berufsbescheid vom 26.8.1955, Zl. 213.470-34/55, als unbegründet anzuerkennen. **17. Dezember 1955**  
Für den Bundesminister:  
Dr. Klein e.h.

BEZUGSNUMMERN

Die Folge der Vertreibung des Jahres 1918 und der schweren in der Familie Gernin eingetretenen Notfälle, kam es zu einer langwierigen Auseinandersetzung hinsichtlich der in Wien verzeichneten Gernin'schen Immobilien, die als "interpolares Familienverhältnis" des kaiserlich-königlichen Realitätenkommissioners in Wien gesehen war. Im Jahre 1955 kam es zwischen Wägen und Gernin zu einem Übereinkommen, das folgenden Inhalt hatte:

Es wird die Befreiung des Pöchlacherischen Grundbesitzes von der Grundsteuer bewirkt. In der Ausführung wird erwartet werden, dass Graf Eugen Gernin die gesamte Grundbesitzes, bestehend aus dem Bild von van Verboom, in Italien. Wägen erhält das gesamte Bild von der Gernin'schen Familie, die sich mit Gernin zur freien Verfügung und bei der Wägen'schen Familie. Das von Wägen'scher Seite gibt es ein Bild (20 %) an Graf Eugen Gernin. Gernin's Gernin hat sich das, was Bild zu verkaufen und das schließlich abzugeben, das sein des...

Aktenübersicht II

zur Verwaltungsgerichtshofbeschwerde Jaromir Czernin-Morzin,  
Zl. 2476/55.

A Akten des BM.f.Finanzen

S.. 1 - 4	Zl. 161.413-34/1954	Rückstellungsbescheid der FLD
" 5	162.720	<u>Berufungsvorlage</u>
6 - 9		Referat hiezu
10	163.186	Zuschrift der RK wegen Akt
11	163.445	Aktenübersendung
12 - 18	163.475	Erkenntnis der ORK
19 - 24	163.186	Referat hiezu
25 - 33	163.736	Stellungnahme der Fin.Prok.
34/35		Referat hiezu
36	164.031	Übermittlung der Fideikommissakten
37	164.119	Übermittlung der Zivilgerichtsakten
38/39	164.362	Akten des Bundesdenkmalamtes
40	164.436	Akten des BMFU
41	164.488	Bericht der FLD
42 - 45	164.676	Parteieneingabe
46 - 66	164.031	Referat hiezu
67/68	165.404	Zuschrift der Fin.Prok.
69	165.655	Bericht der FLD
70 - 72		Referat hiezu
73	165.892	Ersuchen um Aktenrücksendung
74 - 75		Referat hiezu
76/77	166.350	weitere Akten des BMFU
78	166.354	Zuschrift der RK
79 - 84	166.350	Referat hiezu
85	167.424	Bericht der FLD
86 - 97		Referat hiezu
98 - 105	167.568	Aktenübersendung des BKA
106 - 108		Referat hiezu
109 - 111	167.900	FLD Salzburg legt Protokoll vor
112 - 113	167.946	Urkundenvorlage durch Partei
114 - 120	167.900	Referat hiezu
121 - 125	168.471	Stellungnahme der Fin.Prok. (2 Beil.)
125 - 129		Referat hiezu

S. 130 - 132	169.037-34/1954	Außerung der Partei
133 - 134	169.110	Beweisantrag der Partei
135 - 139	169.037	Referat hiezu
140 - 144	169.189	FLD legt Beweisanträge der Partei v
145 - 146	169.268	Außerung der Partei
147 - 151	168.189	Referat hiezu
152 - 153	169.377	Fristanträge der Partei
154 - 155	169.453	Beweisantrag der Partei
156 - 159	169.377	Referat hiezu
160 - 162	169.750	Parteiانträge
163 - 166		Referat hiezu
167 - 168	169.800	Stellungnahme der Fin.Prok.
169 - 173		Referat hiezu
174 - 175	169.944	Bekanntgabe und Urkundenvorlage
176 - 181		Referat hiezu
182 - 183	170.086	Parteienbekanntgabe
184 - 187	170.151	Parteienbekanntgabe und Antrag
188 - 189	170.225	Akten der RK
190 - 195	170.086	Referat hiezu
196 - 197	170.307	Stellungnahme der Fin.Prok.
198	170.328	Bericht der FLD Salzburg
199	170.759	Zuschrift des BM.f.Inneres
200 - 201	170.902	Ausserung der Partei
202 - 203	170.966	Aktenvorlage der Partei (1 Beil.)
204 - 208	170.307	Referat hiezu
209 -	171.165	Vollmachtsentziehung f. Vertreter
210 - 212		Referat hiezu
213 - 214	171.233	Parteienbekanntgabe
215 - 216	171.277	Lösung des Vollmachtsverhältnisses
217 - 219	171.233	Referat hiezu
220 - 221	171.623	Bericht der FLD
222 - 224		Referat hiezu
225 - 251	171.929	FLD legt Protokolle vor
252 - 256		Referat hiezu
257	200.232-34/1955	Vollmachtsausfolgung
258 - 261		Referat hiezu
262 - 266	200.581	Stellungnahme der Fin.Prok.
267 - 268	200.632	Vollmachtsvorlage und Antrag
269 - 273	200.703	Parteienantrag
274 - 278	200.581	Referat hiezu

S. 279 - 286	201.373-34/55	Stellungnahme der Partei
287 - 289		Referat hierzu
290	201.883	Stellungnahme der Fin.Prok.
291 - 294	202.175	Zuschrift Dr.Opalskis
295 - 300	201.883	Referat hierzu
301	202.335	Stellungnahme der Fin.Prok.
302 - 303		Referat hierzu
304 - 307	202.703	Akteneinsicht durch Partei und Antrag
308 - 310		Referat hierzu
311	202.748	Zuschrift der RK
312 - 313		Referat hierzu
314 - 315	203.496	Zuschrift der Fin.Prok.
316 - 318		Referat hierzu
319	203.962	Bericht der FLD Wien
320 - 323	204.024	Zuschrift der Fin.Prok.
324 - 327	203.962	Referat hierzu
328 - 330	204.326	Ausserung der Partei
331 - 334		Referat hierzu
335 - 336	205.031	Note des BMfU (betr.Dr.Opalski)
337 - 338		Referat hierzu
339	205.594	Stellungnahme der Fin.Prok.
340 - 341		Referat hierzu
342 - 345	205.729	Antrag der Fin.Prok.
346 - 350	205.792	Stellungnahme der Partei
351 - 354	205.729	Referat hierzu
355 - 360	206.661	Note des BMfU (Dr.Opalski)
361 -	206.729	Aktenvorlage (19. Cg 356/52)
362 - 366	206.661	Referat hierzu
367 - 368	208.125	Parteienantrag
369 - 372		Referat hierzu
373	208.859	Parteienantrag
374 - 376		Referat hierzu
377 - 378	208.882	Stellungnahme der Fin.Prok.
379	209.078	Fristantrag der Partei
380 - 381	209.212	Antrag der Fin.Prok.
382 - 386	208.882	Referat hierzu
387	209.572	Antrag der Fin.Prok.
388 - 392		Referat hierzu
393 - 395	210.075	Parteienantrag
396 - 400		Referat hierzu

S. 401	210.501-34/1955	Zuschrift RA.Dr.Schenk wegen Aktenvorlage
402	210.502	Parteienantrag
403 - 408	210.501	Referat hiezu
409	210.635	Stellungnahme der Fin.Prok.
410 - 413		Referat hiezu
414	211.230	Partei verweigert Akteneinsicht
415 - 417		Referat hiezu
418	211.419	Bericht der FLD Salzburg
419 - 420		Referat hiezu
421	211.555	Parteienantrag
422	211.604	RK ersucht um Aktenrücksendung
423 - 425	211.555	Referat hiezu
426	212.031	Aktenrücksendung durch RK
427 - 428	212.133	Exekutionsbewilligung des BG Kitz bühel
429 - 435	212.279	FLD Salzburg legt Protokoll vor
436 - 439	212.031	Referat hiezu
440	212.579	Fristantrag der Partei
441 - 444		Referat hiezu
445	213.180	Stellungnahme der Fin.Prok.
446 - 450		Referat hiezu
451	213.470	Antrag der Fin.Prok. auf Entscheid
452 - 482		Referat hiezu
483 - 509		Ausfertigung des Berufungsbeschei des

B Fideikommissakten des OLG Wien F 1/29 u. FS 5/38

C Akten der RK beim LG.f.ZRS Wien 63 Rk 763/47

D " " " " " " 63 Rk 204/51

E Akten des LG.f.ZRS Wien 2 Cg 424/50 und 2 Cg 31/51

F Akten des LG.f.ZRS Wien 19 Cg 356/52

G Akten des OFF Wien S 3836 B - S 3837 B (Reg. 19667)

H Akten des BMFU

I Akten des Bundesdenkmalamtes

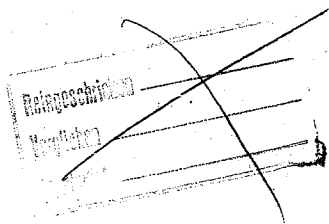


Exedit:

Diese beiden Akten sind zu senden an die Finanzprokurator  
Herrn Prok.Rat Dr. Neudörfer persönlich auf den Tisch zu geben.

20. 12. 55.

Dr. Rad.



52804-6/55  
7258

VI-1/5168/208

Gen. I. zu 8)

a) Z-2476/55

an den  
Verwaltungsgerichtshof

p.d.  
alle obenstehenden  
Unterlagen erliegen  
in separater Mappe.

Wien I.,  
Judenplatz 11.

eingeschrieben: Feb 29/12.  
Verglichen:  
abgestempelt: 31. 12. 1955

< aus Beschwerde >

gegen die Bes. d. Rep. O., vertreten durch die Fp. in  
Wien I., Außenbrennerei 1.

3 Buch, 1 Antr. 1.

I, das Vorliegen der behaupteten Beschwerdegründe  
ist bestritten. Es kann weder von einer Verst.  
widrigkeit des Inhaltes des angefochtenen  
Bescheides noch von Verletzung von Verfahrens-  
vorschriften die Rede sein.

Die Pwb. hat bereits im einstanzlichen Ver-  
fahren und im Berufungsverfahren den  
Standpunkt vertreten, dass <sup>eml</sup> rechtskräftig  
entschiedene Streitfrage im Hinblick auf das  
abgeschlossene Verfahren 63 Ab 763/47 vor der

Prüfungskommission b. d. B. P. Z. K. S. Wien  
vorliegt, in welchem der heutige Beschwerdeführer  
Antragsteller, die k. k. o. Antragsgemein und  
das im vorliegenden Verfahren zur Prüfung  
bezeichnete Bild Streitgegenstand war. Dieser  
Standpunkt wird aufrecht erhalten und  
dazu ausgeführt:

← aus x →

beruht nicht bereits der ~~Be~~ nach dem  
zweiten Prüfungsgesetz erhobene Anspruch  
wiedergewinnen.

Die behauptete Behörde hat aber - wie sie  
entschiedlich ausgeführt - ein Übriges ge-  
tan und das Verfahren auch materiell  
geprüft und alle Beweismittel, die zur  
Verfügung standen, gesammelt und  
verwertet, um sich nicht dem Vorwurf  
einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens  
anzuschießen. Dies mit großer Genügsamkeit  
geprüfte Ermittlungsverfahren, in welchem  
der Beschwerdeführer in jeder einzelnen

Phase gehört und in dem ihm wegen in  
einer zweiten Vernehmung des Hauptzeugen Uni K. B.  
Hübner in selbiger Gelegenheit gegeben und,  
dem Zeugen in ein Verhör zu nehmen, hat  
aber nur ~~den~~ ~~beizutragen~~ die Ergebnisse des Ver-  
fahrens an die Nichterhebungscommission be-  
stätigt, ~~so dass~~ die Berufungsbehörde konnte  
bei dieser Sachlage daher zu keiner anderen  
Dreiswändigkeit kommen, als die Nichterhebungs-  
commission.

~~ist~~ ~~das~~ ~~abgeleitete~~ ~~Verfahren~~ ~~ist~~ ~~nicht~~ ~~relevant~~  
~~von~~ ~~einer~~ ~~Mangelhaftigkeit~~ ~~des~~ ~~vorliegenden~~  
Verfahrens kann daher auch bei Anlegung des  
strengen Maßstabes nicht gesprochen werden.  
Der Beschwerdeführer polemisiert daher im  
wesentlichen gegen die Dreiswändigkeit des  
angeforderten Bescheides, so dass der Beschwerde  
~~also~~ auch aus diesem Grunde keine Rechtfertigung  
zuelement werden kann.

II.

[ 0 ]

24  
/

b) Kungler: sende Min abt samt allen Vorarbeiten  
an MM. P. Für einfache richter. gericht.

21/12-64

Rechnungsart	X
Rechnungsart	
Datum	21. Dez. 1955

Min abt

31

ADVOKATURBUREAU

DR. IUR. G. S. ABT

RECHTSANWALT

TELEFON (OSI) 27.05.35  
TELEGRAMME: GESABT ZÜRICH  
POSTCHECK VIII.12759

ZÜRICH 23. Dezember 1955

BAHNHOFSTRASSE 16

An das  
Bundesministerium für Unterricht

W I E N I  
-----

Betrifft: Sache Jaromir Graf Czernin:  
Nach den U.S.A. verkauftes Gemälde von  
Jan Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier".

Sehr geehrte Herren,

Ich schreibe Ihnen auftrags meines Mandanten,  
Herrn Dr. Viktor Opalski, Zürich, in nachfolgender Sache.

Mein Mandant hat das im Eigentum des Herrn  
Grafen Czernin stehende Gemälde von Jan Vermeer "Der  
Künstler in seinem Atelier" nach U.S.A. verkauft, wobei  
die Abwicklung des Geschäftes zurückgestellt werden  
musste, weil die Freigabe des Gemäldes durch die öster-  
reichischen Behörden noch nicht erfolgt war.

Von dritter Seite erfuhr mein Mandant, dass  
nunmehr der Freigabe und der Ausfuhr des Gemäldes von  
Seiten der österreichischen Behörden nichts mehr im Wege  
stehe.

Darf ich Sie höflich anfragen, ob es richtig  
ist, dass das Bundesministerium für Unterricht die Aus-  
fuhrbewilligung für obiges Gemälde nunmehr zu erteilen  
bereit ist oder ob allenfalls die Erteilung der Ausfuhr-  
bewilligung schon erfolgte.

Sofern sich in dieser Sache noch irgendwelche  
besondern Fragen stellen, würde ich mich gerne mit dem  
zuständigen Herrn Ihres Ministeriums mündlich besprechen  
und könnte mich zu diesem Zwecke in der Zeit vom 9.-11.  
Januar 1956 anlässlich eines vorgesehenen Aufenthaltes  
in Wien bei dem für die Sache zuständigen Herrn Ihres  
Ministeriums einfinden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die  
Versicherung

meiner vorzüglichen Hochachtung

38481  
v. H. Frick 12/1/55

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Eing. 27. DEZ. 1955 Blg. 8
Zahl. 108943 Gramm:

5/6

Kulturkollo

Ausf. ...

Dr.G.S.Abt

II.

Der <sup>Neubeweideführer</sup> Antragsteller versuchte, seine Beschwerde mit der Behauptung zu begründen, dass er politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, wobei er einerseits den Anschein zu erwecken suchte, als hätte er einer politisch verfolgten Personengruppe angehört, andererseits aber angebliche gegen ihn persönlich geführte Verfolgungshandlungen erwähnt. Dazu wäre folgendes zu bemerken:

1). Der <sup>Neubeweideführer</sup> Antragsteller begründet die Behauptung, wonach er einer politisch verfolgten Personengruppe angehört habe, sowohl damit, dass er Mitglied des österreichischen Hochadels <sup>politisch verfolgt</sup> ~~war~~, wie auch mit der Behauptung, dass seine Gattin und er rassistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen seien. Beides trifft aus folgenden Gründen nicht zu:

a). Der österreichische Adel war keine generell verfolgte Personengruppe und der Umstand, dass ihm die bereits zur Zeit der ersten Republik genommenen Privilegien unter dem NS-Regime nicht zurückgegeben wurden, kann nicht als Verfolgungshandlung bezeichnet werden. Das Gegenteil wäre ja sogar eine ausgesprochene Begünstigung und Privilegierung gewesen.

b). Die damalige Gattin des <sup>o. f.</sup> Antragstellers war, was der <sup>o. f.</sup> Antragsteller allerdings solange, als nicht der dokumentarische Beweis durch Vorlage des Ahnenpasses geliefert werden konnte, durch unwahre Behauptung zu verschleiern versuchte, weder Jüdin noch Mischling ersten

Grades . Als Mischling zweiten Grades war nach der selbst in der Beschwerde zitierten Entscheidungspraxis der Obersten Rückstellungskommission weder sie noch ihr Gatte einer generell verfolgten Personengruppe zuzuzählen.

2). Soweit der <sup>af.</sup> ~~Antragsteller~~ Behauptungen vorbringt, durch die konkrete gegen ihn gerichtete Verfolgungsmassnahmen politischer Natur erwiesen werden sollen, ist zunächst daran zu erinnern, dass selbst dann, wenn derartige Verfolgungshandlungen überhaupt gesetzt worden wären, nur solche Massnahmen zu berücksichtigen sind, die sich vor dem Zeitpunkt der angeblichen Entziehung zugetragen haben.

Die diesbezüglichen Behauptungen stützen sich Praktisch ausschliesslich auf Angaben des <sup>af.</sup> ~~Antrag-~~ ~~stellers~~ elbst, denen nach den im Verlaufe der verschiedenen Rückstellungsverfahren gemachten Erfahrungen <sup>mit wenig Glaubwürdigkeit</sup> ~~kaum ein Wahrheitsgehalt~~ zugemessen werden kann. Es sei hier nur daran erinnert, dass der Antragsteller, wie schon oben erwähnt wurde, durch Jahre <sup>verschiedenen</sup> ~~unwahren~~ Behauptungen über die rassische Einstufung seiner damaligen Gattin <sup>aufgestellt</sup> ~~gemacht~~ hat und hievon erst abgegangen ist, nachdem ihm der dokumentarische Gegenbeweis entgegengehalten werden konnte. Es sei hier weiters daran erinnert, dass der <sup>af.</sup> ~~Antragsteller~~ anlässlich seiner Einvernahmen vor der Finanzlandes-



direktion Wien am 7.12.1954 eine ~~eindeutig un-~~  
~~wahre~~ Darstellung seiner eigenen Rolle und  
der seines damaligen Rechtsvertreters Dr. Egger  
anlässlich der Verkaufsverhandlungen mit  
Reemtsma gegeben hat, die inzwischen schlagend  
durch das Leistungsverzeichnis Dris. Egger  
widerlegt worden ist.

Selbst dann aber, wenn man den Angaben  
des <sup>af.</sup> ~~Antragstellers~~ einigermaßen Glauben  
schenken würde, handelt es sich nur um  
anekdotenartige Behauptungen über die  
angebliche unfreundliche Einstellung unterge-  
ordneter lokaler Parteiorgane ihm gegenüber,  
sowie um ein angebliches einmaliges Verhör  
ohne weitere Folgen, Umstände die jedenfalls  
nicht geeignet sind, <sup>ihm</sup> ~~den Antragsteller~~ in die  
Gruppe politische Verfolgter einzureihen.  
Ebensowenig kann aus diesen wirklichen oder  
angeblichen Ereignissen eine begründete Furcht  
~~des Antragstellers~~ abgeleitet werden. ~~Per-~~  
sonen, die wegen ihrer katholischen oder  
österreichischen Einstellung bekannt waren,  
sind aus diesem Grunde allein noch nicht  
als verfolgt anzusehen. Die blosse Furcht  
vor einer Gewaltmassnahme reicht nicht hin,  
um den Zusammenhang zwischen dem Kaufvertrag und  
der NS-Machtübernahme herzustellen;  
(Rkv 203/49 vom 21.5.1949). Für die Beachtlich-  
keit einer politischen Verfolgung ist zu  
fordern, dass sie nicht nur in jener Gefährdung

bestanden hat, der jeder der nicht der NSDAP angehört hatte, ausgesetzt war, sondern dass sie zu konkreten Massnahmen geführt hat

(Rkv 356/49 vom 8.10.1949). Die blosse Tatsache, dass sich der Verkäufer mit den nationalsozialistischen Parteigewaltigen verhalten wollte, weil es damals nicht angenehm war, mit diesen Kreisen in einen Gegensatz zu geraten, ist nicht hinreichend, um eine Entziehung zu begründen (Rkv 263/49 vom 25.6.1949).

Der ~~Antragsteller~~<sup>af.</sup> versuchte, seine politische Verfolgung bzw. seine Furcht vor dem Regime nunmehr damit zu begründen, dass er nach seinen Angaben im Jahre 1943 enteignet worden sei. Abgesehen davon, dass sich diese Ereignisse lange nach dem Verkauf des Gemäldes abgespielt haben, widerspricht die Argumentation des Antragstellers, die eine Verbindung zwischen beiden Geschehnissen herstellen will, den logischen Denkgesetzen, da bekanntlich sogar eifrige Parteigänger des Nationalsozialismus gelegentlich im späteren Verlauf der Ereignisse mit diesen in Konflikt geraten sind, während sie einige ~~Zeit~~ Jahre vorher noch aus ihm Vorteile gezogen haben.

Im übrigen stellt sich auch die Behauptung, wonach der ~~Antragsteller~~<sup>af.</sup> infolge politischer Verfolgungen enteignet worden ist, als unrichtig heraus, wie aus der Zeugenaussage des RA. Dr. Friedrich Hauenschield, der den ~~Antragsteller~~<sup>af.</sup>

speziell in dieser Angelegenheit vertreten hat,  
bei der mündl. Richtigstellung  
vom 11.1.1949 in der Rückstellungssache  
63 Rk 763/47 hervorgeht. Danach ist die  
ganze Angelegenheit nicht etwa von politischer  
Seite ausgegangen, sondern es hat sich vielmehr  
um Familienstreitigkeiten gehandelt, was  
schon daraus hervorgeht, dass die Besitzungen  
des Antragstellers nicht etwa, wie es bei einer  
politischen Verfolgung der Fall gewesen wäre, vom  
Reiche enteignet oder beschlagnahmt wurde,  
sondern dass es sich vielmehr um die Ueber-  
tragung gewisser Vermögenswerte auf seine  
Kinder aus erster Ehe handelte.

3). Was nun die konkreten Ereignisse aus  
Anlass des Verkaufes betrifft, so sei in  
einer kurzen Darstellung der Vorgänge, die sich  
nach der NS-Machtergreifung im Zusammenhange mit  
dem Gemälde abgespielt haben, dargelegt, wie  
dieser Verkauf durchaus den Intentionen des  
af.  
Antragstellers entsprach und wie es zu  
seinem Abschluss keines Druckes seitens der  
beteiligten Behörden oder Parteistellen be-  
durfte:

a). Der af.  
Antragsteller wurde nach dem unan-  
gefochtenen Leistungsverzeichnis Dris. Egger am 21.  
1.1939 darüber informiert, dass alle Versuche  
eine Ausfuhrbewilligung zu erlangen, gegenstands-  
los geworden seien.

b). Der af.  
Antragsteller hat im Gegensatz  
zu seiner Darstellung vor der Finanzlandesdirektion

in abgeschwächter Form in der vorliegenden  
Beschwerde wiederholt, trotz des unter a) .  
erwähnten Wegfalles einer Ausfuhrmöglichkeit  
in Verhandlungen mit Reemtsma selbst ~~entriert~~, <sup>lingstücken zu sein,</sup>  
während Dr. Egger überhaupt erst durch ihn  
hievon verständigt wurde ( 29.11.1939). Der  
~~Antragsteller~~ <sup>Al.</sup> war bei den diesbezüglichen Ver-  
handlungen vom 5. bis 7.12.1939 anwesend, hat  
hiebei einen Bruttokaufpreis von 1.8 Millionen <sup>RM</sup>  
~~früh~~ gefordert, der sich um die zu begleichenden  
Gebühren noch um mehr als eine halbe Million  
vermindert hätte und hat trotzdem seinem An-  
walt den Auftrag zur tunlichsten Betreuung und  
Erlangung der Zustimmung der beteiligten Be-  
hörden ~~bestätigt~~ <sup>gegeben</sup>.

c). Der ~~Antragsteller~~ <sup>Al.</sup> hat nach dem Scheitern  
des Projektes Reemtsma mit dem Vertreter  
Schirachs, Min.Rat Habermann, eine Besprechung  
in einem Münchner Hotel gehabt, bei der laut Aussage  
des Letzteren Punktationen über einen Kaufpreis  
von RM 1 1/2 Millionen abgefasst wurden.  
Der ~~Antragsteller~~ <sup>Al.</sup> leugnet letzteres zwar  
ab, doch ist bezeichnend, dass er diese Zu-  
sammenkunft überhaupt zu verschweigen versucht hat  
solange ihm nicht der direkte Beweis hiefür ~~erbracht~~  
erbracht wurde, Dem gegenüber stimmen die dies-  
bezüglichen Aussagen des Min.Rates Haber-  
mann mit den durch die sonstigen Vorgänge be-  
wiesenen Intentionen des ~~Antragstellers~~ <sup>Al.</sup> überein  
und tragen schon durch die Erwähnung bestimmter

\* worden sein, da der ~~Stamm~~ <sup>af.</sup> selbst gefälschte fälsche Staats-  
sche. ~~Mitbestimmern~~ in einer der behaupteten Behörden vorgelegten  
Behauptung dieser Art ~~nennt~~.

Details ( Briefpapier u.s.w.) den Stempel der  
Wahrheit an sich. ~~Seiner Preis~~ <sup>af.</sup> ~~muß~~ aber doch genannt ~~ist~~

d). Der ~~Antragsteller~~ <sup>af.</sup> hat durch seinen von  
ihm bevollmächtigten Rechtsvertreter Dr. Egger,  
der ihm wie aus dem Leistungsverzeichnis  
hervorgeht, laufend informiert hat, am 12.4.1940  
auf Wunsch der Reichskanzlei ein schriftliches Anbo-  
gestellt, indem er von sich aus 1 1/2 Millionen  
RM . verlangte. ( Akte IV-4b 7837/40, U 8123-4 b/40  
U 8123).

e). ~~Erst~~ <sup>af.</sup> nachher hat der Reichsleiter  
Bormann den Direktor der Dresdner Galerie  
Dr. Posse mit Schreiben vom 26.9.1940 davon  
informiert, dass Cernin nunmehr brutto  
1.65 Millionen Reichsmark verlange und, dass  
Posse namens Hitlers den Kauf zu diesem Preis  
abschliessen solle ( Akten des Oberfinanz-  
präsidenten Wien S 3836 B und S 3837 B). Aus dem  
geht hervor, dass Hitler und seine Umgebung sich in  
diesem Falle durchaus korrekt verhalten ~~haben~~,  
dass der Kauf früher, als ihm der Preis zu  
hoch erschien, ~~abgelegt~~ wurde und dass er erst  
als vom ~~Antragsteller~~ <sup>af.</sup> selbst ohne irgendwelchen  
Druck ein niedrigeres Anbot gestellt wurde,  
sich für die Angelegenheit interessiert und den  
Kauf tatsächlich zu dem geforderten Preis abge-  
schlossen hat.

f). Auch das Motiv, das den ~~Antragsteller~~ <sup>af.</sup>  
zu seinen bis zum tatsächlichen Verkauf fortgesetz-  
ten Bemühungen ~~xxxxxx~~ um die Abstossung des Bil-  
des veranlasst hat, ist durch die verschiedenen

Zeugenaussagen geklärt. Die wiederholten Aussagen Dris. Gassauer im Verlaufe des Berufungsverfahrens haben das fortdauernde ~~Bestreben~~<sup>af.</sup> des Antragstellers nach Geld, mit welchen Mitteln immer dieses zu erlangen war, höchst eindrücklich beleuchtet. Daneben hat sogar der vom ~~Antragsteller~~<sup>af.</sup> selbst geführte Zeuge Dr. Lerche wörtlich angegeben: " Der Antragsteller wollte damals das Bild verkaufen, um seine finanzielle Lage etwas zu festigen."

g). Der tatsächliche Abschluss des Kaufvertrages in Marschendorf stellte daher nurmehr den Schlusspunkt ~~für die~~ dauernden ~~Be-~~<sup>af.</sup> mühungen des Antragstellers dar. Dass es dabei keinerlei Druckes bedurfte, geht schon aus der Vorgeschichte hervor und wird durch die Aussage des Min.Rates Habermann, gegen den selbst von keiner Seite Vorwürfe erhoben wurden, und der daher auch nichts zu befürchten hätte, erhärtet.

Demgegenüber kann der ~~Antragsteller~~<sup>af.</sup> nur eine sehr allgemein gehaltene angebliche Phrase des Dr. Posse anführen, die jedenfalls nicht geeignet erscheint, einen überstürzten Verkaufsentschluss herbeizuführen. Abgesehen von dem Wert der Behauptungen des ~~Antrag-~~<sup>af.</sup> ~~stellers~~, auf den bereits eingegangen wurde, haben sich die ~~hiefür~~ noch geführten Zeugen Alix Czernin und Dr. Lerche in verschiedenst Widersprüche verwickelt; um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier nur auf die diesbezüglichen Aus-

führungen in der Stellungnahme der Prokuratur zur Berufung des Antragstellers vom 10.8.1954, Zl. 16963/54-6, hingewiesen.

Die vom <sup>af.</sup> ~~Antragsteller~~ weiters geführten Zeugen Hoffmann und Mühlmann haben beide mit dem Verkauf des Bildes nach ihren eigenen <sup>unmittelbar</sup> Angaben nicht das Mindeste zu tun gehabt, wobei hinsichtlich des Wertes ihrer Aussagen ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obige Stellungnahme vom 10.8.1954 sowie dem vorbereitenden Schriftsatz der Prokuratur vom 11.3.1952, Zl. 10047/52-6, im Verfahren 63 Rk 204/51 verwiesen werden darf. Die dem Antragsteller im nunmehrigen Verfahren, das von der Berufungsbehörde mit einer ~~derart~~ minutiösen Sorgfalt geführt wurde, die jede Mangelhaftigkeit ausschliesst, gebliebene Möglichkeit ergänzende <sup>Relevante</sup> Aussagen der Genannten beizubringen, wurde nicht ausgenützt und besteht auch offensichtlich gar nicht.

h). In diesem Zusammenhang darf noch besonders auf die Aussagen Dris. Gassauer während des Berufungsverfahrens sowie auf das von diesem vorgelegte Memorandum hingewiesen werden, ~~das~~ <sup>af.</sup> ~~w~~oraus hervorgeht, dass der ~~Antragsteller~~ nicht etwa, wie er nun glauben machen will, ebenso oder noch mehr, wie sein Onkel Eugen Czernin unter Druck war, sondern dass er vielmehr den erwähnten Verwandten unter

Ausnutzung von dessen Unkenntnis hinsichtlich des bereits vollzogenen Verkaufes und unter Benützung der politischen Situation unter schärfsten Druck gesetzt hat, um für sich selbst beträchtliche Vermögensvorteile zu erlangen.

i). Der <sup>af.</sup> ~~Antragsteller~~ hat schliesslich durch den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt nach Durchführung des Verkaufes eine Eingabe an das Fideikommissionsgericht gerichtet ( FS I 5/38 des OLG. Wien ), in der sowohl der Verkauf als solcher wie der erzielte Preis als erwünscht und günstig, ja sogar als die vollkommenste und erfreulichste Lösung erblickt wurde. Angesichts der Tatsache, dass Dr. Egger, wie sein unbestrittenes Leistungsverzeichnis ergibt, in allem den Intentionen seines Klienten folgte und des Umstandes, dass nicht einmal behauptet wird, dass hinsichtlich dieser offiziellen Eingabe von irgendeiner Seite ein Druck ausgeübt wurde, muss darin der tatsächliche Ausdruck der damaligen Ansicht des <sup>af.</sup> ~~Antragstellers~~ erblickt werden, die ja auch mit der Vorgeschichte durchaus übereinstimmt.

j). Was schliesslich die Angemessenheit des vom <sup>af.</sup> ~~Antragsteller~~ erzielten Preises betrifft, so darf diesbezüglich auf jene Berechnungen hingewiesen werden, die bereits in den verschiedenen zu 63 Rk 763/47 ergangenen Erkenntnis angestellt worden sind und die die Angemessenheit des erzielten Preises unter den gegebenen Um-



ständen erweisen, wobei noch besonders darauf hinzuweisen ist, dass der Antragsteller an sich keinen höheren Preis verlangt hat, da er sich offenbar darüber im Klaren war, dass sein fortdauernder Wunsch zur Abstossung des Bildes zu den früheren Phantasiepreisen nie realisierbar gewesen wäre.

Die jetzige Behauptung, wonach sich angesichts der allgemeinen Lage seine Einstellung nach den gescheiterten Verkaufsverhandlungen mit Reemtsma geändert habe, wird einerseits durch die obenerwähnten weiteren Verkaufsbemühungen widerlegt, andererseits erscheint der Antragsteller hinsichtlich seiner politischen Voraussicht stark überfordert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei der hinreichend bekannten rigorosen Praxis der Behörden des dritten Reiches gegenüber politisch verfolgten Personen, der Verkaufskauf des Bildes nicht in monatelangen Verhandlungen vorbereitet und insbes. auf dem Gebiet der ~~lebhaften~~ lebhaften Kongressen gemedelt worden wären. Es ist auch undenkbar, dass sich aktive höhere Reichsbeamte wie Müll. & Habermann

x wenn es sich beim  
✓ Reichsweseführer um  
eine politische verfolgte  
Person gehandelt hätte.

von einer politischen oder rassistischen diskriminierenden  
Person hütten samt Satire einbeziehen und  
beurteilen können. Die Redner hütten  
sich schon in ~~speziell~~ eigenem Interesse  
geschützt, gesellschaftlichen Umgang mit  
~~politische~~ ~~nicht~~ ~~un~~ ~~erwünschten~~ Personen zu pflegen,  
welche - wie die Rede wurde empfunden - von  
den Nationalsozialisten besonders "gehasst"  
werden. Von einem typischen ~~un~~ ~~erwünschten~~ ~~Personen~~  
kann daher keine Rede sein.

Die Parl. bezieht sich daher

- a) die Anberaumung einer mündlichen  
Verhandlung
- b) die Rede wurde als unbegründet  
abgewiesen. ]

26/12/72

# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl  95.333 - II/6 - 1955	Vorzahl 78.582/55 s.v.l.n. -  Nachzahlen  Bezugszahlen	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlußvermerk    Skart. im Jahre .....												
Miterledigte Zahlen	Gegenstand Czernin-Morzin Jaromir,  Rückstellungsverfahren nach d. Zweiten RStG. betreffend das Gemälde "Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer; Ausgleichsanbot des Dr. Opalski													
		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 10%;">Frist</th> <th colspan="2" style="text-align: center;">zu betreiben am</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td style="width: 30%;"></td> <td style="width: 30%;"></td> </tr> <tr> <th colspan="3" style="text-align: center;">neue Frist</th> </tr> <tr> <td style="height: 20px;"></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Frist	zu betreiben am					neue Frist					
Frist	zu betreiben am													
neue Frist														

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

Dr. Thalhammer z.SA. *2/1*  
*H. 2.1.*

Zu lesen: das Dienststück.

Das gleiche Ausgleichsanbot, wie es unter Zl. 78.482/55 ho. vorlag, hat Dr. Opalski auch dem Herrn Bundeskanzler unterbreitet. Das BMU hat dieses Anbot nicht einmal beantwortet, weil es selbst zu einer Zeit, als das Verfahren noch anhängig war, für Österreich unerträglich gewesen wäre. Es geht von ganz falschen, bewusst lügenhaften Voraussetzungen aus und enthält geradezu beleidigende Angriffe gegen Österreich und seine Organe. Es hätte zu ergeben:

Geschäftszeichen	Reing. <i>30/12</i>
Grundzahl	Vergl. <i>30.12.55</i>
	Begl. <i>31. Dez. 1955</i>
	Best. <i>31. Dez. 1955</i>
	Reg. ....

An das

Bundeskanzleramt,  
Sekretariat des Bundeskanzlers

in Wien I.,

Mit Bezug auf die do. Note v. 3. November 1955 Zl.

Dr. K/Kl beehrt sich das BMU mitzuteilen, dass es bereits im August 1955 in Kenntnis der völlig unzutreffenden und aggressiven Ausführungen Dr. Opalskis <sup>v. 10. Aug. 1955</sup> mit Note v. 29. VIII. 1955, Zl. 78.582-II/6-1955 die in Betracht kommenden Behörden, in Kenntnis gesetzt hat, dass es nicht die Absicht hat, Dr. Opalski zu antworten oder zu seinem Vergleichsanbot Stellung zu nehmen.

An dieser Einstellung hat die inzwischen zu Gunsten der Republik Österreich erfolgte Entscheidung des Bundesministeriums für Finanzen v. 26. August 1955, Zl. 213.470-34/55, die erst später ho. bekannt geworden war, nichts zu ändern vermocht.

Übrigens ist <sup>durch</sup> in der Angelegenheit eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde anhängig, die ~~immerhin die Möglichkeit offen lässt, dass das Verfahren neuerlich aufgerollt wird.~~

Wien, am 28. Dezember 1955.

*J. Frick*

# Bundesministerium für Unterricht

Wien, I., Minoritenplatz 5

Geschäftszahl  108.943-II/6-1955	Vorzahl 99.491/55 l.n.b.	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschlussvermerk  <i>Abgegeben</i>															
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 109.621/55																
	Bezugszahlen																
		Skart. im Jahre .....															
Gegenstand Czernin-Morzin Jaromir,  Gemälde" Der Künstler in seinem Atelier" von Jan Vermeer; Ausfuhransuchen.		<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td rowspan="2" style="width: 10%;">Frist</td> <td colspan="3" style="text-align: center;">zu betreiben am</td> </tr> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td></td> <td colspan="3" style="text-align: center;">neue Frist</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Frist	zu betreiben am							neue Frist						
Frist	zu betreiben am																
	neue Frist																

Zur Einsicht vor Genehmigung, Abfertigung, Hinterlegung

*MS Dr. Thalhammer z.SA. 4/1*  
*B. 2.1.*

Zu lesen: Das Dienststück.

Es hätte zu ergehen:

An Herrn Dr.G.S.Abt

Zürich, Schweiz,  
Bahnhofstr.16.

Mit Bezug auf Ihre Anfrage v.  
23.Dezember 1955 wird bekanntgegeben,  
Dass nach der derzeitigen Rechts-  
lage von einer Ausfolgung des *im öst. Staats-*  
*besitz*  
*befindlichen* Gemäldes keine Rede sein kann.

*Herr* Dr. Opalski wurde überdies in Kenntnis  
gesetzt, dass an eine Ausfuhrbewilli-  
gung selbst dann nicht gedacht ist,  
wenn dieses Bild nicht im Besitze  
des Österreichischen Staates wäre.

Geschäftszeichen	Reing. <i>30.12.1955</i>	Wien, am 29. Dezember 1955.  <i>J. Fuchs</i>
	Vergl. <i>30.12.1955</i>	
Grundzahl	Begl. <i>Prof. 2.1. 1955</i>	
	Best. <b>31. Dez 1955</b>	
	Reg. ....	

**FINANZPROKURATUR**  
WIEN I., ROSENBURSENSTRASSE 1  
FERNRUF B 36 5 20 — POSTSCHECKKONTO 500

Zl. 52804-6/1955

<b>Verwaltungsgerichtshof</b>	
Post:	Persönl.:
Eingelangt: 31. DEZ 1955	
Zl. 2476/55	3 fach 3. A.
3	Bef.
	Vollmacht
	Armenrechtszeugnis

An den

**Verwaltungsgerichtshof**

W i e n I.,  
Judenplatz 11

**Beschwerdeführer:** Jaromir C z e r n i n - M o r z i n,  
Kitzbühel, Villa Waldschütz, vertreten  
durch RA. Dr. Alfred Kasamas, Wien 4.,  
Kolschitzkygasse 15/5

**Belangte Behörde:** Bundesministerium für Finanzen,  
Wien I., Ballhausplatz 1

**Mitbeteiligte Partei:** Republik Österreich, vertreten  
durch die Finanzprokurator Wien I.,  
Rosenbursenstrasse 1

**Wegen Rückstellung eines Bildes**

G e g e n s c h r i f t

der Republik Österreich, vertreten durch die Finanz-  
prokurator in Wien I., Rosenbursenstrasse 1

dreifach  
1 Rubrik

I.

Das Vorliegen der behaupteten Beschwerdegründe wird bestritten. Es kann weder von einer Gesetzeswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides noch von Verletzung von Verfahrensvorschriften die Rede sein.

Die Prokuratur hat bereits im erstinstanzlichen Verfahren und im Berufungsverfahren den Standpunkt vertreten, dass eine rechtskräftig entschiedene Streitsache in Hinblick auf das abgeschlossene Verfahren 63 Rk 763/47 vor der Rückstellungskommission beim Landesgericht für ZRS Wien vorliegt, in welchem der heutige Beschwerdeführer Antragsteller, die Republik Österreich Antragsgegnerin und das im vorliegenden Verfahren zur Rückstellung begehrte Bild Streitgegenstand war. Dieser Standpunkt wird aufrechterhalten und dazu ausgeführt:

Die Rechtskräfteinrede hat, um wirksam zu werden, nach Lehre und Praxis folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1). Nämlichkeit des Begehrens
- 2). Nämlichkeit des Rechtsgrundes
- 3). Nämlichkeit der Parteien.

Bei Vorliegen aller dieser Voraussetzungen ist Nämlichkeit der Rechtssache gegeben, ein darüber ergangenes Erkenntnis schafft zwischen den Parteien Rechtskraft.

Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben. Der Antragsteller hat in dem Verfahren vor der Rückstellungskommission 63 Rk 763/47 ebenso wie in dem vorliegenden Verfahren das Begehren auf Rückstellung des gegenständlichen Bildes gestellt.

Der Rechtsgrund des Anspruches ist in beiden Fällen die behauptete Nichtigkeit der Vermögensübertragung. In beiden Fällen ist Jaromir Czernin Antragsteller und die Republik Österreich Antragsgegner.

Der Beschwerdeführer versuchte nun aus der Tatsache, dass im vorliegenden Verfahren die Bestimmungen des Zweiten Rückstellungsgesetzes heranzuziehen sind, während das frühere Verfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz abzuführen war

die Identität der Rechtssache zu bestreiten.

Dem ist entgegenzuhalten, dass schon nach dem Kommentar zum Zweiten Rückstellungsgesetz das Zweite und das Dritte Rückstellungsgesetz als eine Einheit anzusehen und zu handhaben sind. (Seite 112 des Kommentars Hellerauscher). Dieselbe Ansicht vertritt der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis Slg.NF.Nr. 1658 A, in welchem ausgeführt wird, dass das Zweite Rückstellungsgesetz nur einen Spezialfall des Dritten Rückstellungsgesetzes mit abweichenden Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften darstellt. Auch der Verfassungsgerichtshof kommt bei der Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes zwischen Rückstellungskommission und Finanzlandesdirektion zu dem Schluss, dass Identität der Sache vorliegt, weil jeder Rückstellungsanspruch seine Grundlage letzten Endes im Nichtigkeitsgesetz vom 15. Mai 1946, BÖBl.106 findet, zu dessen Ausführung dann die Rückstellungsgesetze erlassen wurden. Das ergab sich mit voller Deutlichkeit nicht nur aus § 2 des Nichtigkeitsgesetzes, das nur hinsichtlich der Art der Geltendmachung und des Umfanges der Ansprüche auf die Rückstellungsgesetze verweist, sondern auch aus § 1 Abs. 1 des Zweiten und § 3 (1) des Dritten Rückstellungsgesetzes, woselbst auf die (durch das Nichtigkeitsgesetz ausgesprochene) Nichtigkeit der seinerzeitigen Entscheidung ausdrücklich hingewiesen wird.

An der Identität der Sache kann in Hinblick auf diese Judikatur wohl nicht gezweifelt werden.

Die Republik Österreich war in dem Verfahren 63 Rk 763/47 der Rückstellungskommission Wien auch voll legitimiert. In diesem Verfahren hat der Antragsteller die durchaus richtige Behauptung aufgestellt, dass sich das Bild im Besitz der österreichischen Regierung, also der Republik Österreich befinde. In ihrer Gegenäußerung hat die Prokuratur dies mit der ausdrücklichen Erklärung bestätigt, dass die Republik Österreich Erwerblerin des Bildes im Sinne des § 2/3 des Dritten Rückstellungsgesetzes sei. Sie hat schon allein damit ihren Willen, das in ihrer Macht und Gewahrsame befindliche Bild als das ihre zu behalten, er-



wiesen, da nichts näherliegender gewesen wäre, als mit der Bestreitung der Erwerberstellung den Prozess abzuwenden. Das Verfahren wurde daher gegen den damals nach dem 3. Rückstellungsgesetz allein passiv Legitimierten geführt.

In dem Verfahren nach dem genannten Gesetz kommt es nicht auf das Eigentum sondern lediglich auf den Besitz an, so dass die passive Legitimation der Republik Österreich gegeben war, die auch von keiner Seite bestritten, ja seitens des Antragstellers schon im Verfahren 63 Rk 763/47 behauptet und von der Republik Österreich - wie dargelegt - ausdrücklich anerkannt worden war. Es kann daher keine Rede davon sein, dass das Verfahren mit einem nicht Berechtigten als Antragsgegner geführt wurde. Der vom Antragsteller nach Abweisung des Anspruches im Verfahren 63 Rk 763/47 gegen die Republik Österreich unternommene Versuch, nunmehr einen solchen Anspruch gegen das Deutsche Reich zu konstruieren und auf diese Weise die Sache nochmals aufzurollen, war abwegig, wie in der ha. Stellungnahme im Verfahren 63 Rk 204/51 und vor der ersten Instanz schon dargelegt worden ist. Dass die Republik Österreich lange nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens infolge des Vermögensverlustes auch noch das Eigentum an dem Bild erhielt, kann an der Rechtslage nichts ändern, da dieser Verfall die Rechtssphäre des Antragstellers überhaupt nicht berührt.

Zwischen den Parteien, dem Antragsteller und der Republik Österreich, wurde durch das Erkenntnis der ORK. endgültig Recht geschaffen. Ebenso, wie z.B. das 2. Rückstellungsanspruchsgesetz nicht zur Vernichtung bereits durchgeführter Rückstellungen im Rückstellungswege führen darf, da die Rückstellungskommission an den Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion gebunden ist und die Reihe der Erwerber ihr Ende findet, wenn das entzogene Vermögen zurückgestellt ist ( Rkv 46/53 vom 4.7.1953, Heller-Rauscher IV.Bd.S.15/16), kann auch eine zwischen Antragsteller und Erwerber durch Abweisung des Rückstellungsantrages rechtskräftig erledigte Rückstellungssache von der Verwaltungsbehörde nicht neuerlich aufgerollt

werden. In diesem Falle ist die Verwaltungsbehörde an das abweisende Erkenntnis der Rückstellungskommission gebunden. Wenn die ORK. in diesem Erkenntnis sogar die Rückstellung an einen ( nach dem 2. Rückstellungsanspruchsgesetz) gar nicht mehr legitimierten Rückstellungswerber zum Nachteile des durch dieses Gesetz erst zur Erhebung des Rückstellungsanspruches ausdrücklich berechtigten Rechtsträgers ratihabiert und die Rückstellungskommission an den früheren Rückstellungsbescheid der Finanzlandesdirektion bindet, so muss dieser Grundsatz umso mehr gelten, wenn zwischen den Parteien überhaupt keine Aenderung eingetreten ist und auf Seiten der Antragsgegnerin lediglich ausser dem Tatbestandsmerkmal des Besitzes auch noch das Eigentum hinzukommt.

Damit würde sich bereits der nach dem Zweiten Rückstellungsgesetz erhobene Anspruch erledigen. Die belangte Behörde hat aber - wie sie ausdrücklich ausführt - ein Übriges getan und das Verfahren auch materiell geführt und alle Beweise, die zur Verfügung standen, gesammelt und verwertet, um sich nicht dem Vorwurf einer Mangelhaftigkeit des Verfahrens auszusetzen. Dies mit grosser Genauigkeit geführte Ermittlungsverfahren, in welchem der Beschwerdeführer in jeder einzelnen Phase gehört wurde und in dem ihm sogar in einer zweiten Vernehmung des Hauptzeugen Min.R. Habermann in Salzburg Gelegenheit gegeben wurde, den Zeugen in ein Kreuzverhör zu nehmen, hat aber nur die Ergebniss des Verfahrens vor der Rückstellungskommission bestätigt. Die Berufsbehörde konnte bei dieser Sachlage daher zu keiner anderen Beweiswürdigung kommen, als die Rückstellungskommission.

Von einer Mangelhaftigkeit des vorliegenden Verfahrens kann daher auch bei Anlegung des strengsten Massstabes nicht gesprochen werden. Der Beschwerdeführer polemisiert daher im wesentlichen gegen die Beweiswürdigung des angefochtenen Bescheides, so dass der Beschwerde auch aus diesem Grunde keine Berechtigung zuerkannt werden kann.

II.

Der Beschwerdeführer versuchte, seine Beschwerde mit der Behauptung zu begründen, dass er politischer Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, wobei er einerseits den Anschein zu erwecken suchte, als hätte er einer politisch verfolgten Personengruppe angehört, andererseits aber angebliche gegen ihn persönlich geführte Verfolgungshandlungen erwähnt. Dazu wäre folgendes zu bemerken:

1). Der Beschwerdeführer begründet die Behauptung, wonach er einer politisch verfolgten Personengruppe angehört habe, sowohl damit, dass er Mitglied des österreichischen Hochadels politisch verfolgt, wie auch mit der Behauptung, dass seine Gattin und er rassistischer Verfolgung ausgesetzt gewesen seien. Beides trifft aus folgenden Gründen nicht zu:

a). Der österreichische Adel war keine generell verfolgte Personengruppe und der Umstand, dass ihm die bereits zur Zeit der ersten Republik genommenen Privilegien unter dem NS-Regime nicht zurückgegeben wurden, kann nicht als Verfolgungshandlung bezeichnet werden. Das Gegenteil wäre ja sogar eine ausgesprochene Begünstigung und Privilegierung gewesen.

b). Die damalige Gattin des Beschwerdeführers war, was der Beschwerdeführer allerdings solange, als nicht der dokumentarische Beweis durch Vorlage des Ahnenpasses geliefert werden konnte, durch unwahre Behauptung zu verschleiern versuchte, weder Jüdin noch Mischling ersten Grades. Als Mischling zweiten Grades war nach der selbst in der Beschwerde zitierten Entscheidungspraxis der Obersten Rückstellungskommission weder sie noch ihr Gatte einer generell verfolgten Personengruppe zuzuzählen.

2). Soweit der Beschwerdeführer Behauptungen vorbringt, durch die konkrete gegen ihn gerichtete Verfolgungsmassnahmen politischer Natur erwiesen werden sollen, ist zunächst daran zu erinnern, dass selbst dann, wenn derartige Verfolgungshandlungen überhaupt gesetzt worden wären, nur solche Massnahmen zu berücksichtigen sind, die sich vor dem Zeitpunkt der angeblichen Entziehung zugetragen haben.

Die diesbezüglichen Behauptungen stützen sich praktisch

ausschliesslich auf Angaben des Beschwerdeführers selbst, denen nach den im Verlaufe der verschiedenen Rückstellungsverfahren gemachten Erfahrungen nur wenig Glaubhaftigkeit zugemessen werden kann. Es sei hier nur daran erinnert, dass der Antragsteller, wie schon oben erwähnt wurde, durch Jahre verschiedene Behauptungen über die rassistische Einstufung seiner damaligen Gattin aufgestellt hat und hievon erst abgegangen ist, nachdem ihm der dokumentarische Gegenbeweis entgegen gehalten werden konnte. Es sei hier weiters daran erinnert, dass der Beschwerdeführer anlässlich seiner Einvernahmen vor der Finanzlandesdirektion Wien am 7.12.1954 eine Darstellung seiner eigenen Rolle und der seines damaligen Rechtsvertreters Dr. Egger anlässlich der Verkaufsverhandlungen mit Reemtsma gegeben hat, die inzwischen schlagend durch das Leistungsverzeichnis Dris. Egger widerlegt worden ist.

Selbst dann aber, wenn man den Angaben des Beschwerdeführers einigermaßen Glauben schenken würde, handelt es sich nur um anekdotenartige Behauptungen über die angebliche unfreundliche Einstellung untergeordneter lokaler Parteiorgane ihm gegenüber, sowie um ein angebliches einmaliges Verhör ohne weitere Folgen, Umstände die jedenfalls nicht geeignet sind, ihn in die Gruppe politisch Verfolgter einzureihen. Ebenso wenig kann aus diesen wirklichen oder angeblichen Ereignissen eine begründete Furcht abgeleitet werden. Personen, die wegen ihrer katholischen oder österreichischen Einstellung bekannt waren, sind aus diesem Grunde allein noch nicht als verfolgt anzusehen. Die blosser Furcht vor einer Gewaltmassnahme reicht nicht hin, um den Zusammenhang zwischen dem Kaufvertrag und der NS-Machtübernahme herzustellen ( Rkv 203/49 vom 21.5.1949). Für die Beachtlichkeit einer politischen Verfolgung ist zu fordern, dass sie nicht nur in jener Gefährdung bestanden hat, der jeder der nicht der NSDAP angehört hatte, ausgesetzt war, sondern dass sie zu konkreten Massnahmen geführt hat ( Rkv 356/49 vom 8.10.1949). Die blosser Tatsache, dass sich der Verkäufer mit den nationalsozialistischen Parteiorganen verhalten wollte, weil es damals nicht angenehm war, mit diesen Kreisen in einen Gegensatz zu geraten, ist nicht hinreichend, um eine Entziehung zu begründen ( Rkv 263/49 vom 25.6.1949).

Der Beschwerdeführer versuchte, seine politische Verfolgung bzw. seine Furcht vor dem Regime nunmehr damit zu begründen, dass er nach seinen Angaben im Jahre 1943 enteignet worden sei.

Im übrigen stellt sich auch die Behauptung, wonach der Beschwerdeführer infolge politischer Verfolgungen enteignet worden ist, als unrichtig heraus, wie aus der Zeugenaussage des RA. Dr. Friedrich Hauenschild, der den Beschwerdeführer speziell in dieser Angelegenheit vertreten hat, bei der mündlichen Streitverhandlung vom 11.1.1949 in der Rückstellungssache 63 Rk 763/47 hervorgeht. Danach ist die ganze Angelegenheit nicht etwa von politischer Seite ausgegangen, sondern es hat sich vielmehr um Familienstreitigkeiten gehandelt, was schon daraus hervorgeht, dass die Besitzungen des Antragstellers nicht etwa, wie es bei einer politischen Verfolgung der Fall gewesen wäre, vom Reiche enteignet oder beschlagnahmt wurde, sondern dass es sich vielmehr um die Uebertragung gewisser Vermögenswerte auf seine Kinder aus erster Ehe handelte.

3). Was nun die konkreten Ereignisse aus Anlass des Verkaufes betrifft, so sei in einer kurzen Darstellung der Vorgänge, die sich nach der NS-Machtergreifung im Zusammenhange mit dem Gemälde abgespielt haben, dargelegt, wie dieser Verkauf durchaus den Intentionen des Beschwerdeführers entsprach und wie es zu seinem Abschluss keines Druckes seitens der beteiligten Behörden oder Parteistellen bedurfte:

a). Der Beschwerdeführer wurde nach dem unangefochtenen Leistungsverzeichnis Dris. Egger am 21.1.1939 darüber informiert, dass alle Versuche eine Ausfuhrbewilligung zu erlangen, gegenstandslos geworden seien.

b). Der Beschwerdeführer hat im Gegensatz zu seiner Darstellung vor der Finanzlandesdirektion in abgeschwächter Form in der vorliegenden Beschwerde wiederholt, trotz des unter a). erwähnten Wegfalles einer Ausfuhrmöglichkeit in Verhandlungen mit Reemtsma selbst eingetreten zu sein, während Dr. Egger überhaupt erst durch ihn hievon verständigt wurde ( 29.11.1939). Der Beschwerdeführer war bei den diesbezüglichen Verhandlungen vom 5. bis 7.12.1939 an-

wesend, hat hiebei einen Bruttokaufpreis von 1.8 Millionen RM gefordert, der sich um die zu begleichenden Gebühren noch um mehr als eine halbe Million vermindert hätte und hat trotzdem seinem Anwalt den Auftrag zur tunlichsten Betreibung und Erlangung der Zustimmung der beteiligten Behörden gegeben.

c). Der Beschwerdeführer hat nach dem Scheitern des Projektes Reemtsma mit dem Vertreter Schirachs, Min.Rat Habermann, eine Besprechung in einem Münchner Hotel gehabt, bei der laut Aussage des Letzteren Punktationen über einen Kaufpreis von RM 1 1/2 Millionen abgefasst wurden. Der Beschwerdeführer leugnet, letzteres zwar ab, doch ist bezeichnend, dass er diese Zusammenkunft überhaupt zu verschweigen versucht hat, solange ihm nicht der direkte Beweis hierfür erbracht wurde. Demgegenüber stimmen die diesbezüglichen Aussagen des Min.Rates Habermann mit den durch die sonstigen Vorgänge bewiesenen Intentionen des Beschwerdeführers überein und tragen schon durch die Erwähnung bestimmter Details ( Briefpapier u.s.w.) den Stempel der Wahrheit an sich. Dieser Preis muss aber doch genannt worden sein, da der vom Beschwerdeführer selbst geführte Zeuge Staatssekretär Mühlmann in einer der belangten Behörde vorgelegten Erklärung diesen Betrag nennt.

d). Der Beschwerdeführer hat durch seinen von ihm bevollmächtigten Rechtsvertreter Dr. Egger, der ihn, wie aus dem Leistungsverzeichnis hervorgeht, laufend informiert hat, am 12.4.1940 auf Wunsch der Reichskanzlei ein schriftliches Anbot gestellt, indem er von sich aus 1 1/2 Millionen RM verlangte. ( Akte IV-4b 7837/40, U 8123-4 b/40, U 8123).

e). Erst nachher hat der Reichsleiter Bormann den Direktor der Dresdner Galerie Dr. Posse mit Schreiben vom 26.9.1940 davon informiert, dass Czernin nunmehr brutto 1.65 Millionen Reichsmark verlangt und dass Posse namens Hitlers den Kauf zu diesem Preis abschliessen solle ( Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien S 3836 B und S 3837 B). Aus dem geht hervor, dass Hitler und seine Umgebung sich in diesem Falle durchaus korrekt verhalten haben, dass der Kauf früher, als ihm der Preis zu hoch erschien, abgelehnt wurde und dass er erst als vom Beschwerdeführer selbst ohne irgendwelchen Druck ein

niedrigeres Anbot gestellt wurde, sich für die Angelegenheit interessiert und den Kauf tatsächlich zu dem geforderten Preis abgeschlossen hat.

f). Auch das Motiv, das den Beschwerdeführer zu seinen bis zum tatsächlichen Verkauf fortgesetzten Bemühungen um die Abstossung des Bildes veranlasst hat, ist durch die verschiedenen Zeugenaussagen geklärt. Die wiederholten Aussagen Dris. Gassauer im Verlaufe des Berufungsverfahrens haben das fortdauernde Streben des Beschwerdeführers nach Geld, mit welchen Mitteln immer dieses zu erlangen war, höchst eindrücklich beleuchtet. Daneben hat sogar der vom Beschwerdeführer selbst geführte Zeuge Dr. Lerche wörtlich angegeben: "Der Antragsteller wollte damals das Bild verkaufen, um seine finanzielle Lage etwas zu festigen."

g). Der tatsächliche Abschluss des Kaufvertrages in Marschendorf stellte daher nur mehr den Schlusspunkt der fortdauernden Bemühungen des Beschwerdeführers dar. Dass es dabei keinerlei Druckes bedurfte, geht schon aus der Vorgeschichte hervor und wird durch die Aussage des Min. Rates Haberlmann, gegen den selbst von keiner Seite Vorwürfe erhoben wurden, und der daher auch nichts zu befürchten hätte, erhärtet.

Demgegenüber kann der Beschwerdeführer nur eine sehr allgemein gehaltene angebliche Phrase des Dr. Posse anführen, die jedenfalls nicht geeignet erscheint, einen überstürzten Verkaufsentschluss herbeizuführen. Abgesehen von dem Wert der Behauptungen des Beschwerdeführers, auf den bereits eingegangen wurde, haben sich die hierfür noch geführten Zeugen Alix Czernin und Dr. Lerche in verschiedenste Widersprüche verwickelt; um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier nur auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Stellungnahme der Prokuratur zur Berufung des Antragstellers vom 10. 8. 1954, Zl. 16963/54-6, hingewiesen.

Die vom Beschwerdeführer weiters geführten Zeugen Hoffmann und Mühlmann haben beide mit dem Verkauf des Bildes nach ihren eigenen Angaben unmittelbar nicht das Mindeste zu tun gehabt, wobei hinsichtlich des Wertes ihrer Aussagen ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obige Stellungnahme vom 10. 8. 1954 sowie dem vorbereitenden Schriftsatz der

Prokuratur vom 11.3.1952, Zl. 10047/52-6, im Verfahren 63 Rk 204/51 verwiesen werden darf. Die dem Antragsteller im nunmehrigen Verfahren, das von der Berufungsbehörde mit einer minutiösen Sorgfalt geführt wurde, die jede Mangelhaftigkeit ausschliesst, gebliebene Möglichkeit ergänzende relevante Aussagen der Genannten beizubringen, wurde nicht ausgenützt und besteht auch offensichtlich gar nicht.

h). In diesem Zusammenhang darf noch besonders auf die Aussagen Dr. Gassauer während des Berufungsverfahrens sowie auf das von diesem vorgelegte Memorandum hingewiesen werden, woraus hervorgeht, dass der Beschwerdeführer nicht etwa, wie er nun glauben machen will, ebenso oder noch mehr, wie sein Onkel Eugen Czernin unter Druck war, sondern dass er vielmehr den erwähnten Verwandten unter Ausnützung von dessen Unkenntnis hinsichtlich des bereits vollzogenen Verkaufes und unter Benützung der politischen Situation unter schärfsten Druck gesetzt hat, um für sich selbst beträchtliche Vermögensvorteile zu erlangen.

i). Der Beschwerdeführer hat schliesslich durch den von ihm bevollmächtigten Rechtsanwalt nach Durchführung des Verkaufes eine Eingabe an das Fideikomissgericht gerichtet (FS I 5/38 des OLG. Wien), in der sowohl der Verkauf als solcher wie der erzielte Preis als erwünscht und günstig, ja sogar als die vollkommenste und erfreulichste Lösung, erblickt wurde. Angesichts der Tatsache, dass Dr. Egger, wie sein unbestrittenes Leistungsverzeichnis ergibt, in allem den Intentionen seines Klienten folgte und des Umstandes, dass nicht einmal behauptet wird, dass hinsichtlich dieser offiziellen Eingabe von irgendeiner Seite ein Druck ausgeübt wurde, muss darin der tatsächliche Ausdruck der damaligen Ansicht des Beschwerdeführers erblickt werden, die ja auch mit der Vorgeschichte durchaus übereinstimmt.

j). Was schliesslich die Angemessenheit des vom Beschwerdeführer erzielten Preises betrifft, so darf diesbezüglich auf jene Berechnungen hingewiesen werden, die bereits in den verschiedenen zu 63 Rk 763/47 ergangenen Erkenntnis angestellt worden sind und die die Angemessenheit des erzielten Preises unter den gegebenen Umständen erweisen, wobei noch besonders darauf hinzuweisen ist, dass der Antrag-



steller an sich keinen höheren Preis verlangt hat, da er sich offenbar darüber im Klaren war, dass sein fortdauernder Wunsch zur Abstossung des Bildes zu den früheren Phantasiepreisen nicht realisierbar gewesen wäre.

Die jetzige Behauptung, wonach sich angesichts der allgemeinen Lage seine Einstellung nach den gescheiterten Verkaufsverhandlungen mit Recmtsma geändert habe, wird einerseits durch die obenerwähnten weiteren Verkaufsbemühungen widerlegt, andererseits erscheint der Antragsteller hinsichtlich seiner politischen Voraussicht stark überfordert.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass bei der hinreichend bekannten rigorosen Praxis der Behörden des Dritten Reiches gegenüber politisch verfolgten Personen, der Ankauf des Bildes nicht in monatelangen Verhandlungen vorbereitet und insbesondere auf dem Gebiet der Erbgebühren Konzessionen gemacht worden wären, wenn es sich beim Beschwerdeführer um eine politisch verfolgte Person gehandelt hätte. Es ist auch undenkbar, dass sich aktive höhere Reichsbeamte wie Min. Rat Habermann von einer politisch oder rassistisch diskriminierenden Person hätten samt Gattin einladen und bewirten lassen. Die Beamten hätten sich schon in ihrem eigensten Interesse gehütet, gesellschaftlichen Umgang mit Personen zu pflegen, welche - wie die Beschwerde ausführt - "von den Nationalsozialisten besonders gehasst" wurden. Von einem typisch nationalsozialistischen Druck kann daher keine Rede sein.

Die Prokuratur beantragt daher

- a). die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
- b). die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Prokuraturpräsident:

